

Andreas Brunner, Hannes Sulzenbacher (Hg.)

**HOMOSEXUALITÄT
UND
NATIONALSOZIALISMUS
IN WIEN**

mandelbaum *verlag*

Gefördert von



ZukunftsFonds der Republik Österreich



Ein Projekt von



ISBN 978-3-99136-022-3

www.mandelbaum.at • www.mandelbaum.de

© mandelbaum verlag, wien • berlin 2023

alle Rechte vorbehalten

Projektkoordination: KATHRIN WOHLMUTH-KONRAD

Lektorat: KATHARINA GODLER

Satz: BERNHARD AMANSHAUSER

Umschlag: MICHAEL BAICULESCU

Umschlagbild: VORWERK FÜR: SARAH ORTMEYER & KARL KOLBITZ,
ARCUS (SCHATTEN EINES REGENBOGENS), MEMORIAL FÜR DIE IM
NATIONALSOZIALISMUS ALS HOMOSEXUELLE VERFOLGTEN, 2023

Druck: PRIMERATE, Budapest

Inhalt

- ANDREAS BRUNNER und HANNES SULZENBACHER
7 Einleitung
- FRANZ X. EDER und HANNES SULZENBACHER
23 Homosexualität in der NS-Ideologie und in der Strafverfolgung
im Spiegel ausgewählter Wiener Strafverfahren
- JOHANN KARL KIRCHKNOFF
51 „[...] aus der Erwägung, daß [...] diese Rechtsauslegung [...] dem
Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung trägt [...]“
*Nationalsozialistische Maßnahmen im Strafrecht zur Bekämpfung
der Homosexualität am Beispiel von Wiener Gerichtsakten*
- LUIS PAULITSCH
75 „[...] aus dem Kreise der anständigen Volksgenossen
ausgeschlossen“
*NS-Gerichtsbarkeit in Österreich am Beispiel des Verbrechens
„Unzucht wider die Natur“*
- NATASCHA BOBROWSKY
95 „Ich nehme an [...], dass sie ein Mannweib ist.“
*Verfolgung und Stereotypisierung homosexueller Frauen in
Gerichtsakten zu § 129 Ib StG*
- SVENJA MIRIAM KALMAR
115 Das kleinere Übel?
*Die Verfolgung von ‚Juden‘ nach § 129 Ib StG in Wien zwischen
‚Anschluss‘ und Deportationen*
- DANIELA PSCHIEDEN
139 Das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ in den Akten
des Wiener Jugendgerichtshofs von 1938–1945
- JONAS SPERBER
161 Die Homosexuellenverfolgung durch die Gestapo Wien

- FRIEDERIKE SUDMANN
177 Karl Seiringer und das Sittendezernat der Wiener Kriminalpolizei
- ROMAN BIRKE
191 Kastration homosexueller Männer im Nationalsozialismus
- MAGDALENA BAUER
213 Von enthemmten und gezügelten Trieben.
*Psychiatrische Gerichtsgutachten über homosexuelle Personen
in der Zeit des Nationalsozialismus.*
- ANDREAS BRUNNER und SOPHIE WAGNER
229 Straftaten als Ego-Dokumente
*Selbstzeugnisse in Strafverfahren wegen § 129 I b zwischen
1938 bis 1945*
- 251 Autor:innenbiografien
- 254 Abbildungsverzeichnis

Einleitung

Der Zweite Weltkrieg endete am 8. Mai 1945 mit 55 Millionen Toten, darunter sechs Millionen, die in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden. Millionen Menschen waren aus ihrer Heimat vertrieben und ganze Städte in Europa zerstört worden. Obwohl der Krieg und die nationalsozialistische Herrschaft alle betroffen hatte, sowohl die Zivilbevölkerung und Soldaten, als auch vom NS-Regime Verfolgte, waren die Auswirkungen auf Einzelpersonen je nach Gruppenzugehörigkeit sehr unterschiedlich. Diese war jedoch entscheidend für die zukünftigen Aussichten in der österreichischen Gesellschaft.

Mit dem NSDAP-Verbotsgesetz im Mai 1945 und dem Kriegsverbrechergesetz im Juni 1945 wurden die juristischen Grundlagen für die Verfolgung von NS-Täter:innen geschaffen, die bereits mit dem Nationalsozialistengesetz 1948, das eine Amnestie für als ‚minderbelastet‘ eingestufte Nationalsozialist:innen bot, ihre erste Einschränkung erfuhren. Während der Entnazifizierung wurden in Österreich über eine halbe Million registrierte Nationalsozialist:innen erfasst, fast 200.000 Personen wurden kurzfristig aus ihren Funktionen entlassen, über 130.000 Fälle kamen vor Gericht. Von Anfang an gab es jedoch auch Versuche, die Spuren der nationalsozialistischen Vergangenheit, insbesondere der eigenen Verstrickung in die NS-Verbrechen, vergessen zu machen. Die Entnazifizierung trat schnell hinter die materiellen Sorgen der Nachkriegszeit zurück, obwohl es noch viele Elemente nationalsozialistischen Denkens gab und die Herausforderung bestand, Teile der Bevölkerung in ein demokratisches System zu integrieren.

1947 wurde auch das Opferfürsorgegesetz erlassen, das geringe soziale Unterstützung und Privilegien bei Ämtern und Behörden für Widerstandskämpfer:innen und Opfer von Verfolgung aus rassistischen, religiösen, nationalen oder politischen Gründen vorsah. Das Gesetz wurde später – meist zögerlich – erweitert, um auch diejenigen zu umfassen, die aufgrund von Behinderungen oder anderen Gründen verfolgt wurden. Zudem waren die meisten Leistungen des Opferfürsorgegesetzes an eine österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, was jene Menschen benachteiligte, die nach dem ‚Anschluss‘ aus ihrer Heimat flüchten mussten und ausgebürgert wurden.

Emigrant:innen wurden von offizieller Seite nie eingeladen, nach Österreich zurückzukehren.

Die österreichische Gesellschaft hat lange Zeit die nationalsozialistische Vergangenheit verdrängt und tabuisiert. Österreich stellte sich seit 1945 als Opfer des nationalsozialistischen Deutschlands dar, der ‚Opfermythos‘ wurde zum Gründungsmythos der Zweiten Republik. Doch nach einer Reihe von Skandalen, die 1986 in der ‚Waldheim-Affäre‘ ihren Höhepunkt fanden, konnte das Tabu der österreichischen Beteiligung am nationalsozialistischen Regime nicht länger aufrechterhalten werden. Die Gesellschaft begann, sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Durch ihre soziale Benachteiligung sowie behördliche Schikanen hatten Gruppen wie die österreichischen Rom:nja und Sinti:zze jedoch Schwierigkeiten, ihre Ansprüche geltend zu machen bzw. wurden sie ihnen verwehrt. Auch andere Verfolgte wie die ausgesiedelten Kärntner Slowen:innen warteten bis Ende der 1980er-Jahre auf eine Form der Anerkennung bzw. Entschädigung. Einzelne Opfergruppen blieben jedoch auch dann noch ausgeblendet oder rückten nur zaghaft in die offizielle Erinnerung Österreichs vor. Dies betraf insbesondere auch die als Homosexuelle verfolgten Männer und Frauen.¹

Die homosexuellen Opfer waren von allen Reformen des Opferfürsorgegesetzes ausgeschlossen, ihre Verfolgung galt nicht als typisch nationalsozialistisches Verbrechen. Noch 1992 erklärte Bundeskanzler Franz Vranitzky im Parlament: „Wenn hingegen die nach dem 13. März 1938 begangene Tat nach dem österreichischen Strafrecht, das am 13. März 1938 gegolten hat, strafbar ist, ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen.“² Erst ab 1995 kam es aus den Mitteln des ‚Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus‘ zu einer ‚kleinen Anerkennung‘ ihres Opferstatus und dadurch zu einer Möglichkeit des Erhalts einer symbolischen Entschädigung. Erst 2005 erfolgte die Anerkennung im Opferfürsorgegesetz. Zu diesem Zeitpunkt war fast niemand von den Opfern noch am Leben, nach derzeitigem Forschungsstand suchte auch niemand in der Folge um Opferfürsorge an.

1 Vgl. Brigitte Bailer, Wiedergutmachung – kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, 190–193.

2 Franz Vranitzky, Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Voggenhuber, Freundinnen und Freunde an den Bundeskanzler betreffend die Mitverantwortung Österreichs an den Verbrechen des Nationalsozialismus, Wahrnehmung dieser Mitverantwortung durch die II. Republik, Anerkennung und Entschädigung der Opfer, Nr. 2666/J vom 13. 3. 1992; II-5826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. Gesetzgebungsperiode; Wien 1992, S. 12, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/AB/AB_02582/imfname_442326.pdf, (24.4.2023).

Der ‚Unzuchtsparagraf‘

Bereits seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert setzte sich die Wissenschaft mit dem Thema Homosexualität auseinander. Mediziner, Pathologen, Psychologen und Vertreter der gerade neu entstandenen Sexualwissenschaft stellten unterschiedlichste Thesen zur gleichgeschlechtlichen Liebe und zum Teil auch zu deren Heilungsmethoden auf. Brachte die Justizreform Kaiser Joseph II. die Abschaffung der Todesstrafe und die Streichung des Delikts aus dem Strafrecht, wurde das ‚Verbrechen der Unzucht wider die Natur‘ unter seinem Nachfolger Kaiser Franz II./I. 1803 wieder ins Strafgesetz integriert.³ Von Kaiser Franz Joseph I. wurde dieser Paragraf praktisch wortgleich in das von ihm erlassene Strafgesetz von 1852 aufgenommen: „§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.“⁴ Nur wurde das Strafmaß der neoabsolutistischen Härte seiner frühen Regierungsjahre entsprechend drastisch verschärft. Von sechs Monate bis ein Jahr schwerem Kerker im Jahr 1803 wurde die Strafandrohung auf ein bis fünf Jahre erhöht.

Die Besonderheit des Paragrafen war die geschlechtsneutrale Formulierung, sodass in Österreich immer auch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen pönalisiert wurden. Der Gesetzgeber definierte aber nicht, welche Handlungen er unter ‚Unzucht wider die Natur‘ verstand. Die Auslegung des Paragrafen wurde durch Erkenntnisse des Kassationsgerichts bzw. des Obersten Gerichtshofs in seiner gesamten Geltungsdauer bis 1971 dem Zeitbewusstsein angepasst, ohne dass der Wortlaut des Paragrafen verändert worden wäre. Dabei folgten die Gerichte den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den gängigsten Vorurteilen der Zeit.

Da der Strafraum von ein bis fünf Jahre schwerem Kerker schon bei seiner Einführung als unangemessen streng galt, wurde er in der Realität nie ausgeschöpft. Bei einer erwartbaren ‚Besserung des Verbrechers‘ konnte der Richter nach § 54 StG ein ‚außerordentliches Milderungsrecht‘ zur Anwendung bringen und damit das Strafmaß deutlich reduzieren. Dabei war die Auslegung des § 129 Ib in Österreich schon seit einem Urteil des Kassationsgerichts von 1902 strenger als der reichsdeutsche § 175, der nur ‚beischlafähnliche Handlungen‘ zwischen Männern verfolgte. In Österreich war „jede

3 Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: *Inverto – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 13 (2011), 40–87.

4 Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: *Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich* 1852, 36. Stück, 439–591, 521.

Handlung, welche der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet“ strafbar.⁵

Im Juni 1935 wurde im Deutschen Reich der § 175 entscheidend verschärft. Mittels einer vagen Formulierung wurde das Delikt auf jede willkürlich festzulegende ‚Unzucht‘ ausgedehnt.⁶ Eine strafrechtliche Verfolgung von Frauen wurde dabei nach einer Expertise des österreichischen Strafrechtsexperten und vormaligen Rektors der Universität Wien Wenzel Graf Gleispach, der die Strafrechtskommission 1935 in Berlin beriet, nicht umgesetzt, denn „bei der verhältnismäßig sehr bescheidenen Rolle der Frau im öffentlichen Leben“ sei diese nicht notwendig.⁷ In Bezug auf Männer formulierte Gleispach:

„Wenn auch das Bestehen einer Anlage nicht strafrechtlich bekämpft werden kann, so doch ihre Betätigung – die Möglichkeit hemmungsloser Hingabe an sie würde die Verbreitung der Seuche und die Vertiefung ihrer Auswirkungen ganz außerordentlich fördern.“⁸

Damit hatte der deutsche Justizapparat seinen Beitrag zur Intensivierung der Verfolgung Homosexueller geleistet, die in der Folge von der Kriminalpolizei und der Gestapo in die Tat umgesetzt wurde.

Mit dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Dritte Reich blieb das österreichische Strafrecht in Kraft, eine Vereinheitlichung war erst nach dem ‚Endsieg‘ vorgesehen. Die nationalsozialistischen Gerichte folgten den in den Gesetzen festgelegten rechtlichen Normen, doch wurden diese durch den zunehmenden Einfluss der Partei und des nationalsozialistischen Staatsapparats immer weiter ausgehöhlt. Dem Historiker Ernst Fraenkel folgend wurde aus einem Staat, der auf rechtlichen Normen basierte, ein „Maßnahmenstaat“, der auf Zwangsmaßnahmen und Gewalt setzte.⁹ Auch die Verfolgung Homosexueller war von der Durchdringung staatlicher und bürokratischer Institutionen mit den von der NSDAP, der SS oder anderen NS-Organisationen geforderten Zwangsmaßnahmen geprägt. So gehörten Einschüchterung und Gewalt zu den gängigen Ermittlungsmethoden von Kripo und Gestapo. Da die im ehemaligen Österreich tätigen Richter aber nach wie vor in der Systematik des österreichischen Rechts und in der Auslegungstradition der

5 Kassationshof vom 12. 9. 1902, KH 2747, zitiert nach Elisabeth Greif, Sexual Citizenship. Zum Zusammenhang von Sexualsubjektivität, sexueller Devianz und Bürger*innenrechten, in: Ulrike Lembke (Hg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden (2017), 161–176, 163.

6 Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 2003, 95f.

7 Ebd., 100.

8 Ebd.

9 Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Hamburg (3. Aufl. 2012).

§ 129 Ib urteilten, kam es zum Teil zu mildereren Urteilen, als bei Verurteilungen nach § 175 im ‚Altreich‘. Dagegen mobilisierte das SS-Hetzblatt *Das schwarze Korps* mit einer Kampagne und es kam 1940 zu einer faktischen Angleichung der österreichischen an die ‚reichsdeutsche‘ Spruchpraxis.

Neben dem § 129 Ib wurden für homosexuelle ‚Vergehen‘ in der NSDAP, der Wehrmacht und der SS besondere Regelungen erlassen, die auch in der ‚Ostmark‘ bzw. den ‚Alpen- und Donaugauen‘ Geltung erlangten. Für homosexuelle Wiederholungstäter wurden eigene Erlässe eingeführt, ebenso für pädophile Verbrechen, auf die nach September 1941 die Todesstrafe stand. Außergerichtliche Maßnahmen betrafen die sogenannte ‚Schutz- oder Vorbeugehaft‘, die von Kriminal- bzw. Gestapobeamten verhängt werden konnte und die eine zeitlich unbeschränkte Einlieferung in ein Konzentrationslager vorsah. Aufgrund der in der SS, die für die Aufsicht in den Konzentrationslagern zuständig war, aber auch unter den Häftlingen verbreiteten Homophobie, standen die in den meisten Lagern mit einem rosa Winkel gekennzeichneten homosexuellen Häftlinge innerhalb der ‚arischen‘ Lagerinsassen am unteren Ende der Häftlingsgesellschaft. Nach den rassistisch verfolgten ‚Jüdinnen:Juden‘ sowie Rom:nja und Sinti:zze war die Mortalität unter den homosexuellen Häftlingen am höchsten: Von den aus Wien nachweisbaren KZ-Häftlingen überlebten nicht einmal 30 %.

Die Befreiung Österreichs 1945 stellte für die wegen Homosexualität verfolgten österreichischen Frauen und Männer nur bedingt eine Zäsur dar. Es entschärften sich die Strategien ihrer Ausforschung seitens der Polizei-Institutionen, es drohte nicht mehr ‚Entmannung‘ und Konzentrationslager, die juristische Verfolgung blieb aber unverändert aufrecht. Nach wie vor ermittelte die Kriminalpolizei, nach wie vor standen sie vor Gericht, wurden verurteilt und saßen in den österreichischen Gefängnissen. Auch der Homosexuellenhass in der Bevölkerung war ungebrochen. Die Überlebenden der Konzentrationslager sahen sich gezwungen, ihren Haftgrund zu verschweigen, kaum einer traute sich, um Entschädigung überhaupt nur anzusuchen.

Über das Schicksal zweier junger Männer erfuhren wir aus den Aufzeichnungen eines „unglücklichen Kameraden“ (wie er sich selbst bezeichnete): Als ihre verbotene Liebe bekannt wurde, verstießen ihn die Eltern, sein Freund und er selbst erhielten ein Strafverfahren und eine Verurteilung zu acht Monaten Gefängnis. In der Zelle erhängte sich der Freund. Nach der Haft war es für den Überlebenden unmöglich, wieder Arbeit und einen Halt in der Gesellschaft zu finden. Er schrieb, es sei in Österreich, „leichter für einen Räuber Direktor einer Bank zu werden, als für einen ‚Warmen‘, wie man das so schön nennt, irgendeine Stelle zu erhalten. Wenn ich ganz ehrlich bin, muss ich sagen, dass ich dieses Land hasse, dieses Land, in dem Tag

und Nacht von der Freiheit, vom goldenen Westen und vom Wirtschaftswunder gesprochen wird, wo man sich aber nicht scheut, einen auf seine Art glücklichen Menschen in den Tod zu jagen und den anderen langsam auch dahin zu bringen.“¹⁰

Nach entscheidenden Sitzungen des zuständigen parlamentarischen Ausschusses im Jahr 1957 dauerte es noch vierzehn Jahre bis zur Abschaffung des ‚Totalverbotes‘ durch den Nationalrat. Dies wurde einerseits durch das Zwischenspiel einer ÖVP-Alleinregierung sowie durch die Angst vor dem gesellschaftlichen Konsens mit der Politik verschuldet. Erst während der SPÖ-Minderheitsregierung unter Bundeskanzler Bruno Kreisky – und hier vor allem dank der Politik von Justizminister Christian Broda – kam Bewegung in die Angelegenheit. Sexuelle Handlungen unter Erwachsenen wurden im Zuge der ‚Kleinen Strafrechtsreform‘ entkriminalisiert. Doch auch noch im Jahr 1971 erklärte man die Entscheidung der Nationalratsabgeordneten für frei vom Klubzwang und zur individuellen Gewissensentscheidung. Als Ersatz für das ‚Totalverbot‘ wurden vier homosexuellendiskriminierende Bestimmungen in das österreichische Strafgesetz aufgenommen. Die soziale Ächtung homosexuellen Verhaltens blieb in ihrem Grundsatz damit aufrecht, nur sehr zögerlich erkannte die österreichische Gesellschaft Homosexualität als gleichberechtigten Lebensentwurf an, ein Prozess, der in manchen Teilen der Gesellschaft bis heute nicht abgeschlossen ist.

Forschung und Erinnerung

Die wegen ‚Unzucht wider die Natur‘ verfolgten Menschen zählen bis heute zu den am schlechtesten dokumentierten und erforschten Opfergruppen. Einer historischen Aufarbeitung und angemessenen Bewertung ihrer Verfolgung stand ein gesellschaftliches Klima ebenso entgegen wie der politische Wille. Die Akten und Zeugnisse der Verfolgung blieben hinsichtlich ihrer historischen Auswertung unbearbeitet und die wenigen betroffenen NS-Opfer ungehört, die sich zu Wort melden getrauten. Die Ignoranz der Geschichtsschreibung und der öffentlichen Erinnerung legten einen Teppich des Schweigens über die als Homosexuelle verfolgten Männer und Frauen.

In den 1970er-Jahren war es in Deutschland die junge Schwulenbewegung, die begann, sich an ihre ‚Vorfahren‘ zu erinnern. Sie wertete den rosa

¹⁰ Anonym, Gesetz, das tötet, in: Der Kreis, eine Monatsschrift/Le Cercle, revue mensuelle, 31/10 (1963), 7, <http://doi.org/10.5169/seals-570743> (24.4.2023).

Winkel, mit dem homosexuelle Männer in Konzentrationslagern gekennzeichnet wurden, zu einem Zeichen des homosexuellen Selbstverständnisses und des politischen Protests um.¹¹ Ohne öffentlich in Erscheinung zu treten, leistete dabei der Wiener Josef Kohout einen wichtigen Beitrag. *Die Männer mit dem rosa Winkel*, 1971 vom Journalisten Johann Neumann unter dem Pseudonym Heinz Heger veröffentlicht, erzählte erstmals aus der Perspektive eines Betroffenen umfassend von den Gräueln, die Homosexuelle in NS-Konzentrationslagern erdulden mussten.¹²

Die sich ab den frühen 1980er-Jahren formierende österreichische Lesben- und Schwulenbewegung setzte mehr auf Aktionismus als auf Forschung. So führte die HOSI Wien bei der 1.-Mai-Demo 1980 ein Transparent mit sich, auf dem „300.000 Homosexuelle in Nazi-KZ's gemordet“ zu lesen stand¹³ – eine auch in Anbetracht der von Rüdiger Lautmann bereits 1977 veröffentlichten Schätzung zu den Opferzahlen maßlose Übertreibung.¹⁴ Aber der Aktionismus führte zum Erfolg, 1984 wurde im Konzentrationslager Mauthausen das weltweit erste Erinnerungszeichen für die verfolgten Homosexuellen in Form eines Winkels aus rosa Marmor mit der Aufschrift „Totgeschlagen Totgeschwiegen – Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus“ enthüllt.¹⁵

Die Geschichtsschreibung geschah lediglich durch Einzelpersonen, die zumeist aus den Reihen emanzipatorisch-aktivistischer Gruppierungen stammten und keine oder nur wenig Ausbildung als Historiker:innen hatten. Hervorzuheben sind hier die Arbeiten des Übersetzers Kurt Krickler und der Politikwissenschaftlerin Gudrun Hauer, die sich schon

11 Sebastien Tremblay, „Ich konnte ihren Schmerz körperlich spüren.“ Die Historisierung der NS-Verfolgung und die Wiederaneignung des Rosa Winkels in der westdeutschen Schwulenbewegung der 1970er Jahre, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 21 (2019), 179–202.

12 Heinz Heger, *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Gfickendorf 1971. Der erste Bericht über homosexuelle KZ-Opfer überhaupt stammte ebenfalls von einem Österreicher. Hugo Walleitner veröffentlichte 1946 im Eigenverlag seine Erinnerungen, gab sich darin aber nicht als Rosa-Winkel-Häftling, der er eigentlich war, zu erkennen. Hugo Walleitner, *Zebra*. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager Flossenbürg, Bad Ischl 1946.

13 Foto in: Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayr, „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Elisa Heinrich/Johann Kirchknopf (Hg.), *Homosexualitäten revisited*, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG), 29/2 (2018), 86–110, 88.

14 Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), *Seminar. Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt am Main 1977, 325–365, 333.

15 Dieter Schmutzer, Aktivitäten Mauthausen, in: *Lambda Nachrichten* 7/1 (1985), 6–10.

früh mit der Faschismusforschung allgemein und der Verfolgung homosexueller Frauen auseinandersetzte. Beide waren auch jahrelang in der HOSI Wien aktiv.

Eine erste Bestandsaufnahme und Auswertung von Strafakten vor, während und nach der NS-Zeit erfolgte durch ein Forschungsprojekt des Historikers Albert Müller und des Soziologen Christian Fleck Ende der 1990er-Jahre.¹⁶ Erstmals waren valide Zahlen zur Verfolgungsintensität aber auch zum sozialen Hintergrund der Verfolgten zugänglich. Mehr als zehn Jahre später sollte Christian Fleck mit seinem Kollegen Philipp Korom die soziostrukturellen Merkmale der als Homosexuelle Verfolgten in Österreich auf Basis des gesammelten Materials noch einmal genauer auswerten.¹⁷ Anlässlich der Austragung der ‚Europride‘ im Jahr 2001 in Wien veranstaltete die HOSI Wien die Freiluft-Ausstellung ‚Aus dem Leben‘, die von Niko Wahl und Hannes Sulzenbacher kuratiert wurde und die nationalsozialistische Homosexuellen-Verfolgung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen sollte. Sie wurde bereits am Abend vor ihrer Eröffnung am Wiener Heldenplatz durch von der Polizei nie ausgeforschte Vandal:innen massiv beschädigt und viele der Ausstellungselemente aus ihrer Bodenverankerung gerissen. Eine umfangreiche Broschüre fasste das Wissen um die Strukturen der Verfolgung zusammen und stellte auch erstmals einzelne Opferbiografien vor.¹⁸

Im Jahr 2005 wurde die Verfolgung in der NS-Zeit in der in Wien gezeigten Ausstellung „Geheimsache: Leben“ erneut aufgegriffen und auch im begleitenden Katalog anhand einzelner Strafakten beschrieben.¹⁹ In diesem Zeitraum erschienen auch erste regionale Studien.²⁰ Albert Knoll und Tho-

16 Albert Müller/Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der ‚Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts‘ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (OeZG), 9/3 (1998), 400–422.

17 Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 64/4 (2012), 755–782. Die gesammelten Daten der Untersuchungen von Müller/Fleck wurden an QWIEN übergeben und sind in die NS-Opferdatenbank von QWIEN eingearbeitet und über diese abrufbar.

18 Aus dem Leben. Begleitpublikation zur Ausstellung über die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-45 (=Lambda Nachrichten 23/2 Sonderheft (2001)).

19 Andreas Brunner u.a. (Hg.), Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts, Wien 2005.

20 Hannes Sulzenbacher, „Homosexual“ Men in Vienna: 1938, in: Tim Kirk, Anthony McElligott (Hg.), Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe, Cambridge 2004, 150–162.

mas Brüstle werteten Straftakten aus Oberösterreich aus,²¹ Martin Achrainer beschäftigte sich mit der Verfolgung in Tirol.²²

Im Auftrag der Österreichischen Historikerkommission untersuchte Niko Wahl den Vermögensentzug, den homosexuelle Verfolgte erlitten hatten und hielt fest,

„dass es in Bezug auf Verfolgung nach § 129Ib keinen systematischen Vermögensentzug zur Füllung der Staatskassen gegeben hat, wie dies zum Beispiel in Bezug auf die Verfolgung jener geschehen war, die von den Nürnberger Gesetzen zu Juden erklärt worden waren. Homosexuelle wurden sicherlich mit einer rassistisch motivierten Vernichtungsintention verfolgt, dies jedoch in gänzlich anderer Weise als andere Opfergruppen. Bei der Homosexuellenverfolgung blieben viele Dinge dem Zufall überlassen, der Stimmung einzelner zuständiger Beamter sowie der momentanen Situation der Verfolgten selbst.“²³

An der Universität Wien fasste Franz X. Eder die Forschungsergebnisse zur NS-Verfolgung 2011 in dem Überblicksband *Homosexualitäten* zusammen,²⁴ daneben entstanden einige Diplom- und Masterarbeiten, von denen wir jene von Johann Karl Kirchknopf zur Verfolgung weiblicher Homosexualität und Roman Birke zur sogenannten ‚freiwilligen Entmannung‘ hervorheben möchten.²⁵ Beide Autoren sind auch mit Beiträgen in diesem Band vertreten.

2013 startete QWIEN, das Zentrum für queere Geschichte, das Projekt der „Namentlichen“ *Erfassung der homosexuellen und transgender Opfer*

- 21 Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), Reichsgau Oberdonau, Aspekte 2, Linz 2005, 149–203; Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte im Nationalsozialismus, Innsbruck/Bozen 2007, 114–134.
- 22 Martin Achrainer, „... eine Art gefährlicher Volksseuche ...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, 189–198.
- 23 Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik. Oldenbourg 2004, 41, <https://hiko.univie.ac.at/PDF/25.pdf> (24.4.2023).
- 24 Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870–1970, Wien/Weitra 2011.
- 25 Johann Karl Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2012, <http://othes.univie.ac.at/23640/> (5.5.2023); Roman Birke, „Freiwillige Entmannung“ als Instrument gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2013.

des Nationalsozialismus in Wien. Dabei wurden alle erhaltenen Strafakten der Wiener Landgerichte und des Sondergerichts Wien sowie alle im Österreichischen Staatsarchiv erhaltenen Akten von Wiener Standorten der NS-Militärgerichte von einem Team von Mitarbeiter:innen digitalisiert und in der NS-Opferdatenbank von QWIEN ausgewertet.²⁶ Dadurch konnten 768 Strafakten erfasst werden, die die Basis der meisten in diesem Band publizierten Aufsätze bilden. Erstmals konnten dadurch auch valide Zahlen zu den als Homosexuelle verfolgten Personen in Wien erhoben werden, die im einleitenden Aufsatz von Franz X. Eder und Hannes Sulzenbacher nachzulesen sind. Aber auch diese Zahlen spiegeln lediglich den derzeitigen Forschungsstand, da manche Einzelschicksale bislang unerforscht blieben.

Zu den einzelnen Beiträgen

Franz X. Eder und Hannes Sulzenbacher stellen die sexualwissenschaftlichen Vorstellungen über Homosexualität und die ideologischen Grundlagen für die Homosexuellenverfolgung in der NS-Zeit dar und verbinden sie mit Fällen aus Wien, die zeigen, wie sich theoretische Grundlagen in der Strafverfolgung widerspiegeln. Der homosexuelle Mann als ‚Volksfeind‘ bleibt dabei nicht nur ein vom NS-Chefideologen Heinrich Himmler konstruiertes Feindbild, sondern wird in den konkreten Beispielen eine für die Betroffenen oft lebensbedrohliche Zuschreibung.

Mit der rechtshistorischen Entwicklung des seit 1852 in Kraft befindlichen § 129 Ib beschäftigt sich Johann Karl Kirchknopf. Dabei traf nach Kirchknopf eine zentral gesteuerte Politik gegen Homosexuelle auf eine nach regionalen Spezifika agierende Rechtsprechung. Die Angleichung der Spruchpraxis des § 129 Ib an die Rechtsauslegung des reformierten § 175 im Jahr 1940 synchronisierte die juristische Homosexuellen-Verfolgung auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich mit der radikalisierten Verfolgungspraxis im ‚Altreich‘. Weitere Verordnungen folgten, die Homosexuelle als ‚gefährliche Gewohnheitsverbrecher‘ deklarierten und Einzelrichtern im sogenannten vereinfachten Verfahren ermöglichten, sogar Todesurteil gegen mehrfach straffällig Gewordene auszusprechen.

Die Gerichtspraxis steht im Zentrum des Beitrags von Luis Paulitsch, der die Einschätzung teilt, dass trotz eines Anstiegs der Verfahren insbeson-

26 Johann Karl Kirchknopf, Die umfassende Aufarbeitung der NS-Homosexuellenverfolgung in Wien. Am Beginn eines herausfordernden Projekts, in: Michael Schwartz (Hg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, München 2014, 121–127.

dere 1938 und 1939 die Prozesse wegen § 129 Ib StG an den beiden Landgerichten in Wien einigermaßen regulär abgelaufen sind. An ausgewählten Verfahren zeigt er, dass Rechtsmittel wie Berufungen am Oberlandesgericht durchaus Erfolg haben konnten. Er zeigt aber auch, dass das Reichsgericht in Leipzig auf die Auslegung des ‚Unzuchtsbegriffs‘ Einfluss nahm und dabei Kampagnen nationalsozialistischer Medien gegen die als zu lax empfundene österreichische Rechtsprechung aufgriff.

Im Unterschied zum ‚Altreich‘ wurde in den Gebieten des ehemaligen Österreichs, in denen der § 129 Ib in Kraft blieb, auch weibliche Homosexualität verfolgt. Verfolgungsintensität und Strafbemessung waren dabei wesentlich geringer als bei Männern, doch untersucht Natascha Bobrowsky, inwiefern Zuschreibungen eines nicht geschlechtskonformen Verhaltens oder Auftretens Auswirkungen auf die Schwere der Strafe haben konnten. So wurden Frauen, die sich nicht den heteronormativen Vorstellungen von Weiblichkeit fügten, mit der Zuschreibung ‚Mannweiber‘ diffamiert, was auch Auswirkungen auf die Verfahren haben konnte.

Homosexuelle, die nach den Nürnberger Gesetzen als ‚Jüdinnen:Juden‘ definiert wurden, standen bislang kaum im Fokus der Forschung. Svenja Kalmar untersucht die erhaltenen Strafakten gegen männliche wegen homosexueller Handlungen verfolgte ‚Juden‘ nach Spuren intersektionaler Verfolgungsmaßnahmen. Welche Auswirkungen haben die rassistischen Zuschreibungen im Ermittlungsverfahren, vor Gericht und bei der Strafbemessung?

Da der Großteil der Akten des Wiener Jugendgerichts verloren sind, analysiert Daniela Pscheiden auf Basis erhaltener Aktenkopien und Splitterakten die Verfolgungspraxis gegen Jugendliche, die wegen homosexueller Handlungen ein Verfahren hatten. Wurde einmalige Betätigung als ‚jugendlicher Leichtsin‘ und ‚Ausrutscher‘ milder verfolgt? Und wie urteilte das Gericht bei sogenannten ‚Strichern‘, denen auch aus ideologischen Gründen eine besondere Aufmerksamkeit galt, wenn man Heinrich Himmlers Kampf gegen das sogenannte ‚Stricherunwesen‘ in Betracht zieht?

Die Wiener Gestapo-Leitstelle, immerhin die größte im ganzen Reich, steht im Fokus der Recherchen von Jonas Sperber. Dabei widmet er sich einerseits dem organisatorischen Aufbau des für Homosexuelle zuständigen Referats II S/1 und dessen Personal, andererseits den spezifischen Ermittlungsmethoden der Gestapo, die nach dem ‚Schneeballprinzip‘ vorgehend, einen Straftäter nach dem anderen festnahmen und dabei auch nicht vor Einschüchterung, sowie der Anwendung psychischer und physischer Gewalt zurückschreckten.

Die Ermittlungspraxis der Wiener Kriminalpolizei und ihr leitender Beamter Karl Seiringer stehen im Zentrum des Beitrags von Friederike Sudmann. Das Sittendezernat der Kripo betrieb schon vor dem ‚Anschluss‘ die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen, intensivierte aber durch die Konkurrenz zur Gestapo angespornt ihre Bemühungen. Neben der regulären Ermittlungstätigkeit durch Anzeigen anderer Behörden und Denunziationen waren vor allem Überwachungsmaßnahmen in Parkanlagen, öffentlichen Bedürfnisanstalten und Wiener Bädern besonders erfolgreich. An keinem Ort in Wien wurden mehr Männer verhaftet als im Esterhazybad im sechsten Wiener Gemeindebezirk.

Roman Birke widmet sich einer in der Forschung bislang wenig beachteten Verfolgungsmaßnahme – der sogenannten ‚freiwilligen Entmannung‘, mit der einzelne Beschuldigte hofften, noch drastischeren Verfolgungsmaßnahmen wie KZ-Haft oder Todesstrafe entgehen zu können. Der Autor spannt in seiner Untersuchung den Bogen von allgemeinen eugenischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik zu den gesetzlichen Vorschriften betreffend Homosexuelle und analysiert in diesem Zusammenhang die erhaltenen Fälle von Wienern, die ihrer Kastration unter zweifelhaften Umständen ‚freiwillig‘ zustimmten.

In einer Reihe von Strafverfahren wurden von den Gerichten forensisch-psychiatrische Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit von Beschuldigten angefordert. Diese untersucht Magdalena Bauer in ihrem Beitrag über „enthemmte und ungezügelte Triebe“. Diese Gutachten geben einen Einblick in die Vorstellungen zur Ätiologie von Homosexualität, die die Medizin und in der Folge auch die Rechtsprechung in der NS-Zeit prägten. Neben gesellschaftlichen Normvorstellungen werden dabei auch die zeitgenössischen wissenschaftlichen Diskurse, die die Gerichtspraxis bestimmten, nachvollziehbar.

Abschließend lesen Andreas Brunner und Sophie Wagner die Wiener Gerichtsakten als Ego-Dokumente und versuchen mit der Methode des ‚Queer Reading‘, Selbstbilder von Männern, die als Homosexuelle verurteilt wurden, zu rekonstruieren. Hatten die einen von sich das Selbstbild, zur Homosexualität verführt worden zu sein, erkannten die anderen in sich eine Veranlagung zur Homo- oder Bisexualität. Aus der Analyse der Selbstbilder ergab sich auch die Frage, welche Einflüsse diese Selbstdarstellungen auf das Strafverfahren haben konnten. Auch wenn sich in keinem der erhaltenen Wiener Strafakten eine Person als transident beschreibt, stellt sich bei einigen die Frage nach ihre Geschlechtsidentität nach heutigen identitätspolitischen Vorstellungen.

Ausblick Forschungsdesiderate

Auch wenn dieser Forschungsband, der auf einer 2022/23 durchgeführten Vortragsreihe basiert, für Wien die bislang umfangreichste wissenschaftliche Darstellung zur Verfolgung von Männern, Frauen und Personen, die als Transpersonen gelesen werden könnten, darstellt, gibt es noch Fehlstellen, die bislang unbeleuchtet blieben. So stehen zu den erschlossenen Akten der Wiener Standorte der NS-Militärgerichte noch entsprechende Forschungen aus. Da die Akten des Wiener Jugendgerichts bis auf wenige Akten als verloren gelten müssen, sind auch die erhobenen Opferzahlen nur mit Vorbehalt dieser Lücke zu betrachten. Hier können etwa Abgleiche von Namen, die im Zusammenhang mit Verfahren vor den Landgerichten I und II mit Bezug auf das Jugendgericht genannt werden, mit Namenslisten aus einzelnen Konzentrationslagern zu weiteren Erkenntnissen zu Opfern, die bislang übersehen wurden, führen. Aber auch jene Männer, die von der Wiener Gestapo verhaftet wurden, jedoch kein Gerichtsverfahren hatten, bleiben zunächst ein Forschungsdesiderat und konnten deshalb bei der Erhebung der Opferanzahl nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus fehlt eine Untersuchung der Bestände der Erbgesundheitsgerichte, ob Personen unter Homosexualitätsverdacht Opfer eugenischer Maßnahmen wurden.

Anmerkung zur Textgestalt

Grundsätzlich wird in den Beiträgen das binäre Geschlechtermodell, wie es aus den untersuchten historischen Quellen hervorgeht, übernommen. Die hier verfolgte Forschungsperspektive gründet jedoch auf queertheoretischen Perspektivierungen. Dementsprechend werden binäre Geschlechterkonstruktionen in den Quellen kritisch thematisiert, wenn es darin Hinweise auf diverse Geschlechtsidentitäten gibt.

Beschuldigte wurden also von den Behörden dem binären Geschlechtermodell zugeordnet, auch wenn Transidentität vorlag. Die einzelnen Akten erlauben aus heutiger Perspektive kaum einen Einblick in die Selbstverortung der jeweiligen Personen. Da in der NS-Zeit ‚Transvestitismus‘ bzw. Transidentität nicht per se verfolgt wurde, spiegelt sich die soziale Situation der Betroffenen auch nicht in den Gerichtsakten wider. Die Behörden differenzierten zwischen ‚Transvestit:innen‘, die unter dem Verdacht standen, homosexuell veranlagt zu sein und solchen, die sich in die binäre, heteronormative Geschlechterordnung einfügten, selbst wenn die „Vorliebe für die Kleidung des anderen Geschlechts [...] kriminalistisch als Indiz für Homo-

sexualität [galt].²⁷ Aktenfunde der Rechtshistorikerin Ilse Reiter-Zatloukal zeigten zudem, dass Namensänderungen und Personenstandskorrekturen in der NS-Zeit ohne geschlechtsanpassende Operationen möglich waren, wenn kein Homosexualitätsverdacht vorlag.²⁸

Anmerkungen zu Formalia und Dank

Bei den Seitenzahlen in Strafakten handelt es sich um die handschriftlich erfolgte Paginierung durch die aktenführende Behörde.

Alle Quellenzitate werden mit Ausnahme von eindeutigen Tippfehlern in ihrem originalen Lautstand und in originaler Zeichensetzung zitiert. Nur offensichtliche Tippfehler und sinnentstellende Fehler wurden stillschweigend korrigiert.

Die Anonymisierung von Nachnamen erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Wenn wir nicht belegen können, dass eine Person verstorben ist, gilt nach dem Wiener Archivgesetz eine Schutzfrist von 110 Jahren ab der Geburt. In diesen Fällen wurden die Namen nach dem Muster Vorname und erster Buchstabe des Nachnamens abgekürzt.

Die Wiener Landesgerichte wurden 1938 von den Nationalsozialisten in Landgerichte umbenannt, doch selbst die NS-Behörden waren bei der Benennung inkonsequent und verwendeten beide Bezeichnungen.

Unser Dank gilt allen Bearbeiter:innen von Strafakten für die von QWIEN erstellten Datenbank der „*Namentlichen*“ *Erfassung der homosexuellen und transgender Opfer des Nationalsozialismus in Wien* und den Mitarbeiter:innen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, die uns über all die Jahre bei unserem Forschungsprojekt unterstützt haben. Wir danken allen, die zur Durchführung der Vortragsreihe ‚Homosexualität und Nationalsozialismus‘ 2022/23 und zur Publikation der Vorträge beigetragen haben. Namentlich Paul Bauer, Martin Hager, Clara Jacquemard, Friederike Sudmann, Peter Supp, Lisa Vötter, Kathrin Wohlmuth-Konrad vom Mandelbaum Verlag, dem Grafiker Bernhard Amanshauser und der Lektorin des Bandes Katharina Godler.

27 Rainer Herrn, ‘Transvestitismus in der NS-Zeit: Ein Forschungsdesiderat’, *Zeitschrift für Sexualforschung*, 4/26 (2013), 330–371.

28 Ilse Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. ‚Transvestitismus‘, Namensänderung und Personenstandskorrektur in der ‚Ostmark‘ am Beispiel der Fälle Mathilda/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K., *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, Bd 1 (2014), 172–209.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Martin AchRAINER, „... eine Art gefährlicher Volksseuche ...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hg.), *Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich*, Wien 2001, 189–198.
- Anonym, *Gesetz, das tötet*, in: *Der Kreis, eine Monatsschrift/Le Cercle, revue mensuelle*, 31/10 (1963), 7, <http://doi.org/10.5169/seals-570743> (24.4.2023).
- Aus dem Leben. Begleitpublikation zur Ausstellung über die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-45 (=Lambda Nachrichten 23/2 Sonderheft (2001)).
- Brigitte Bailer, *Wiedergutmachung – kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993.
- Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayr, „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Elisa Heinrich/Johann Kirchknopf (Hg.), *Homosexualitäten revisited, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG)*, 29/2 (2018), 86–110.
- Roman Birke, „Freiwillige Entmannung“ als Instrument gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2013.
- Andreas Brunner u.a. (Hg.), *Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts*, Wien 2005.
- Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg (3. Aufl. 2012).
- Elisabeth Greif, *Sexual Citizenship. Zum Zusammenhang von Sexualsubjektivität, sexueller Devianz und Bürger*innenrechten*, in: Ulrike Lembke (Hg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden (2017), 161–176.
- Günter Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt am Main 2003.
- Heinz Heger, *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Gifkendorf 1971.
- Rainer Herrn, ‘Transvestitismus in der NS-Zeit: Ein Forschungsdesiderat’, *Zeitschrift für Sexualforschung*, 4/26 (2013), 330–371.
- Johann Karl Kirchknopf, *Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2012, <http://othes.univie.ac.at/23640/> (5.5.2023).
- Johann Karl Kirchknopf, *Die umfassende Aufarbeitung der NS-Homosexuellenverfolgung in Wien. Am Beginn eines herausfordernden Projekts*, in: Michael Schwartz (Hg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, München 2014, 121–127.
- Albert Knoll/Thomas Bürstle, *Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit*, in: *Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), Reichsgau Oberdonau, Aspekte 2*, Linz 2005, 149–203.
- Albert Knoll/Thomas Bürstle, *Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit*, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch (Hg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte im Nationalsozialismus*, Innsbruck/Bozen 2007, 114–134.
- Philipp Korom/Christian Fleck, *Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 64/4 (2012), 755–782.

- Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), Seminar. Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt am Main 1977, 325–365.
- Albert Müller/Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der ›Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts‹ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (OeZG), 9/3 (1998), 400–422.
- Ilse Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. ‚Transvestitismus‘, Namensänderung und Personenstandskorrektur in der ‚Ostmark‘ am Beispiel der Fälle Mathilda/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K., Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Bd 1 (2014), 172–209.
- Dieter Schmutzer, Aktivitäten Mauthausen, in: Lambda Nachrichten 7/1 (1985), 6–10.
- Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich 1852, 36. Stück, 439–591.
- Hannes Sulzenbacher, „Homosexual“ Men in Vienna: 1938, in: Tim Kirk, Anthony McElligott (Hg.), Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe, Cambridge 2004, 150–162.
- Sebastien Tremblay, „Ich konnte ihren Schmerz körperlich spüren.“ Die Historisierung der NS-Verfolgung und die Wiederaneignung des Rosa Winkels in der westdeutschen Schwulenbewegung der 1970er Jahre, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019), 179–202.
- Franz Vranitzky, Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Voggenhuber, Freundinnen und Freunde an den Bundeskanzler betreffend die Mitverantwortung Österreichs an den Verbrechen des Nationalsozialismus, Wahrnehmung dieser Mitverantwortung durch die II. Republik, Anerkennung und Entschädigung der Opfer, Nr. 2666/J vom 13. 3. 1992; II-5826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. Gesetzgebungsperiode; Wien 1992, S. 12, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/AB/AB_02582/imfname_442326.pdf (24.4.2023).
- Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik. Oldenbourg 2004, 41, <https://hiko.univie.ac.at/PDF/25.pdf> (24.4.2023).
- Hugo Walleitner, Zebra. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager Flossenbürg, Bad Ischl 1946.
- Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 13 (2011), 40–87.

Homosexualität in der NS-Ideologie und in der Strafverfolgung sowie im Spiegel ausgewählter Wiener Strafverfahren

Die Erforschung der Verfolgung von gleichgeschlechtlich begehrenden Menschen während des Nationalsozialismus konnte in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte verzeichnen.¹ In diesem einführenden Beitrag geben wir einen Überblick über den Stellenwert von Homosexualität in der NS-Ideo-

1 Zu den einschlägigen Monografien und Sammelbänden der letzten rund 20 Jahre zählen u.a.: Aus dem Leben. Begleitpublikation zur Ausstellung über die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-45 (=Lambda Nachrichten 23/2 Sonderheft (2001)); Andreas Brunner u.a. (Hg.), Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts, Wien 2005; Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012; Günter Grau (Hg.), Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder, Berlin/Münster 2011; Fachverband Homosexualität und Geschichte (Hg.), Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Schwerpunkt: Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur, 21 (2019); Anna Hájková, Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust, Göttingen 2021; Burkhard Jellonnek/Rüdiger Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002; William J. Spurlin, Lost Intimacies. Rethinking Homosexuality Under National Socialism, New York et al. 2008; QWIEN, WSt (Hg.): Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus, Wien 2015; Michael Schwartz (Hg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, München 2014; Alexander Zinn, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt/New York 2018; Alexander Zinn (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Alltag, Göttingen 2020. Einen noch immer brauchbaren Überblick über die langjährigen Forschungen zur Verfolgung von homosexuellen Männern bietet Zinn, Aus dem Volkskörper entfernt (2018), 11 ff.; zum Wandel der Gedenkkultur vgl. Rüdiger Lautmann, Vom Nutzen des Vergleichs: Abschied von der Opferkonkurrenz, in: Alexander Zinn (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2020, 177–194; Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Oldenbourg 2004; Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, „Wiedergutmachung kein Thema“. Zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung in Österreich nach 1945, in: Einsicht 2020. Bul-

logie und die Verfolgung von Männern und Frauen wegen homosexueller Kontakte im Deutschen Reich und insbesondere im heutigen Österreich. Eingeflochten sind jüngste Ergebnisse der Untersuchung von Wiener Gerichtsakten, in denen die konkreten Verfolgungs- und Sanktionierungspraktiken sichtbar werden.

Vorgeschichte: Zwischenkriegszeit

Um verstehen zu können, warum gleichgeschlechtlich begehrende Menschen für die Nationalsozialisten so bedrohlich erschienen und sie polizeilich und gerichtlich verfolgt wurden, ist ein Blick in die Zwischenkriegszeit notwendig. Dort finden sich die soziokulturellen Hintergründe, gegen die sich die NS-Ideologen in Stellung brachten.

Auch wenn im deutschsprachigen Raum in den 1920er und 1930er Jahren die schwule, lesbische und transsexuelle Kultur keineswegs als Eldorado erblühte, existierte vor allem in den größeren Städten eine vielfältige Lebenswelt für nicht-heterosexuelle Menschen.² Was allerdings nicht hieß, dass in sexueller Hinsicht alles erlaubt war, denn in Österreich galt schon damals der § 129 Ib des Strafgesetzes (StG) von 1852, der bis 1971 in Kraft war und „Unzucht wider die Natur, das ist [...] mit Personen desselben Geschlechtes“ – also Männer und Frauen – sanktionierte.³ Im Vergleich dazu richtete

letin des Fritz Bauer Instituts, Frankfurt 2020, 34-42; <https://www.fritz-bauer-institut.de/fileadmin/editorial/publikationen/einsicht/Einsicht-2020.pdf> (10.3.2023).

- 2 Vgl. Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984; neuere Forschungen sind u.a. Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005; Stefan Micheler/Heike Schader, Gleichberechtigung als Ideal? Partnerschaftsmodelle und Beziehungen Männer begehrender Männer und Frauen begehrender Frauen in der Weimarer Republik, in: Invertito. Jahrbuch zur Geschichte der Homosexualitäten 6 (2004), 49–95; Martin Lücke, Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2008; Laurie Marhoefer, Sex and the Weimar Republic. German Homosexual Emancipation and the Rise of the Nazis, Toronto u.a. 2015; Hanna Hacker, Frauen* und Freund_innen: Lesarten „weiblicher Homosexualität“. Österreich, 1870-1938, Wien 2015; Elisabeth Greif, Verkehrte Leidenschaft. Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von Strafrecht und Medizin. Aus- und Verhandlungsprozesse vor dem Landesgericht Linz 1918–1938, Wien 2019.
- 3 Für Österreich vgl. Albert Müller/Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG), 9/3 (1998), 400–422; Neda Bei, Die sozial schädliche Verbrecherin. Frauen und der § 129 Ib StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hg.), Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich, Wien 2001, 163–171;

sich in Deutschland der § 175 seit dem Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1872 ‚nur‘ gegen sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts.⁴

Trotz dieser strafrechtlichen Bedrohung – und nicht selten auch wegen ihr – kam es nach dem Ersten Weltkrieg dank der neuen Presse- und Versammlungsfreiheit zur Gründung von einschlägigen Organisationen wie der ‚Freundschaftsbünde‘ in Berlin. Der größte *Deutsche Freundschaftsverband* nannte sich 1923 in *Bund für Menschenrecht* (BfM) um und konnte auf rund 50.000 Mitglieder verweisen. Die *Gemeinschaft der Eigenen* brachte es immerhin auf einige tausend Mitglieder.⁵ Die Vereine veranstalteten gesellige Zusammenkünfte genauso wie einschlägige Vorträge, bei denen sich Kontakte zu Gleichgesinnten ergaben. Als vorderstes Ziel galt jedoch der Kampf gegen das Strafrecht und die gesellschaftliche Diskriminierung.⁶

Zeitschriften wie *Die Freundschaft* (1919-1933) und *Frauenliebe/Garçonne* (1926/1930-1932) verfolgten ebenfalls diese Zielsetzungen.⁷ Zwischen 1930 und 1932 erschien *Das 3. Geschlecht*, die weltweit erste Zeitschrift, die sich an ‚Transvestiten‘ und transidente Menschen wandte.⁸ Sie boten positive Identitätsent-

Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 64/4 (2012), 755–782.

- 4 Für Deutschland vgl. Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Ausstellungskatalog, Berlin 1990; Zinn, Aus dem Volkskörper entfernt (2020), 58 ff.
- 5 Vgl. Andreas Sternweiler, Die Freundschaftsbünde – Eine Massenbewegung, in: Schwules Museum Berlin (Hg.), Goodbye to Berlin? 100 Jahre Schwulenbewegung. Eine Ausstellung des Schwulen Museums und der Akademie der Künste, Berlin 1997, 95–104; Glenn Ramsey, The Rites of Artgenossen: Contesting Homosexual Political Culture in Weimar Germany, in: Journal of the History of Sexuality 17/1 (2008), 85–109.
- 6 Vgl. Javier Samper Vendrell, The Seduction of Youth. Print Culture and Homosexual Rights in the Weimar Republic, Toronto 2020.
- 7 Vgl. Petra Schlierkamp, Die Garçonne, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984, 169–179; Heike Schader, Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre, Königstein/Taunus 2004; Amy D. Young, Club Of Friends. Lesbian Periodicals In The Weimar Republic, in: Mary McAuliffe/Sonja Tiernan (Hg.), Tribades, Tommies, and Transgressives. Histories of Sexualities, Cambridge 2009, 162–179; Heike Schader, Die Zeitschrift Frauenliebe, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv (13.9.2018), <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-zeitschrift-frauenliebe> (10.3.2023); Stefan Micheler, Zeitschriften, Verbände und Lokale gleichgeschlechtlich begehrender Menschen in der Weimarer Republik, www.StefanMicheler.de/zvlggbm/stm_zvlggbm.pdf 1.8.2008 (9.3.2023).
- 8 Vgl. Rainer Herrn (Hg.), Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930–1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016.

würfe für gleichgeschlechtlich und divers begehrende, liebende und lebende Menschen.⁹ In der *Freundschaft* konnte man beispielsweise 1920 lesen:

„Betrachte deine Veranlagung nie als etwas Unrechtes, Krankhaftes, denn was du tust, ist deine Natur. Die Nichterfüllung deines Naturgesetzes kann nur ein Mensch von dir verlangen, der unserer Sache aus Mangel an naturwissenschaftlichen Kenntnissen und falschem Moralgefühl verständnislos gegenübersteht.“¹⁰

In den 1920er-Jahren konnten diese Medien aufgrund von verschärften Jugendschutzbestimmungen und neuen Pressegesetzen allerdings leicht in Schwierigkeiten geraten. In Deutschland bildete das Gesetz zur „Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ seit 1926 die Basis für das Vorgehen gegen unliebsame Zeitschriften und Magazine. Auch in Österreich schlug der Kampf gegen ‚Schmutz und Schund‘ in Druckwerken, Bildern und Filmen hohe Wellen. Mit dem Pressegesetz von 1922 ließen sich ‚unzüchtige Schriften‘ verbieten und ab 1929 drohte die Sanktionierung nach dem ‚Unsittlichkeitsparagrafen‘. Die austrofaschistische Diktatur führte 1934 überhaupt wieder die (Vor-)Zensur ein.¹¹

Für die gleichgeschlechtliche Subkultur hatte vor allem die Metropole Berlin in den Zwanziger- und frühen Dreißigerjahren einiges zu bieten. Dort florierten Varietés, Cafés und Clubs, genauso wie einschlägige Parks und Klappen.¹² In Wien konnte man ebenso auf ein differenziertes Angebot stoßen. Die Lokale für Frauen reichten vom *Tabarin* in der Annagasse bis zum Damenclub *Violetta* in der Leopoldstadt. Auch manche bürgerliche Frauen- und Künstlerinnensalons galten als Orte, an denen sich erotische und partnerschaftliche Frauenbeziehungen anbahnen ließen.¹³ Männer konnten sich

9 Vgl. Marita Keilson-Lauritz, Tanten, Kerle und Skandale: Die Geburt des „modernen Homosexuellen“. Aus den Flügelkämpfen der Emanzipation, in: Susanne zur Nieden (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. 2005, 81–99.

10 Unsere 10 Gebote. Von einem Stuttgarter Freund, in: Die Freundschaft 2 (1920), Nr. 34, 4; zit. n. Micheler, Selbstbilder (2005), 154.

11 Vgl. Ute Dettmar, Der Kampf gegen „Schmutz und Schund“, in: Norbert Hopster (Hg.), Die Kinder- und Jugendliteratur in der Zeit der Weimarer Republik. Teil 2, Frankfurt am Main 2012, 565–586; Charlotte Krick, Erotika in Österreichs Erster Republik. Der Kulturkampf um „Schmutz und Schund“-Literatur zwischen Progression und Gegenagitation, in: Wiener digitale Revue. Zeitschrift für Germanistik und Gegenwart 4 (2022).

12 Vgl. Wolfgang Theis/Andreas Sternweiler, Alltag im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850–1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984, 48–73.

13 Vgl. Ines Rieder, Auf der Bühne(:) Der (Die) Bourgeoisie. Lesbisches Leben in Wien bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Wolfgang Förster, Tobias G. Natter und Ines Rieder (Hg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, 71–83.

unter anderem im *Hubertuskeller* in der Mariahilferstraße, im *Paulanerhof* in der Wiedner Hauptstraße, im *Gasthaus Neumann/Café Veronika* am Spittelberg oder im *Gasthaus Eminger* am Praterstern treffen und das *Römer-* oder *Esterhazybad* frequentieren.¹⁴

Nicht zu vergessen sind jene Gruppierungen und Institutionen, die durch Beratung und Aufklärung auf die misslichen und bedrohten Lebensumstände von Homosexuellen und Transpersonen aufmerksam machten. Zu den berühmtesten zählt das 1919 von Magnus Hirschfeld in Berlin gegründete erste *Institut für Sexualwissenschaft*¹⁵ und die Initiativen zur Reform des Strafrechts, die letztendlich aber alle scheiterten bzw. eingestellt wurden. In Österreich brachte man ebenfalls einzelne Petitionen gegen den § 129 Ib ein, die genauso ergebnislos ‚ad acta‘ gelegt wurden. Hervorzuheben ist die sogenannte Ekstein-Petition, für die der Rechtsanwalt Otto Ekstein 1930/31 Unterschriften von Prominenten einsammelte, unter ihnen Rosa Mayreder, Stefan Zweig und Sigmund Freud. Ginge es nach dieser Petition, sollte die sexuelle Selbstbestimmung überhaupt als ein elementares Menschenrecht anerkannt werden.¹⁶

Die Pönalisierung führte auch in der Zwischenkriegszeit dazu, dass in Österreich zwischen 1924 und 1937 pro Jahr ungefähr 350 bis 550 Männer und fünf bis 20 Frauen wegen § 129 Ib verurteilt wurden. In Wien bewegten sich diese Zahlen zwischen rund 100 und 220 männlichen sowie zwischen zwei und zwölf weiblichen Verurteilten. Mit beidem rangierte Österreich (in Relation zur Bevölkerungszahl) an der Spitze der Strafverfolgung und Verurteilung Homosexueller in Europa.¹⁷ Verbunden war dieses gerichtliche Sanktionsregime mit einem polizeilichen Ausforschungsapparat, dessen Akteure an den bekannten Treffpunkten Homosexueller tätig waren. Nicht zu unterschätzen war auch die Gefahr durch Erpresser, die etwa im Umfeld der Prostitution unter Männern vor allem im Wiener Prater und in Wiener Parkanlagen wie dem Stadtpark agierten.

14 Vgl. Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, *Donauwalzer – Herrenwahl. Schwule Geschichte der Donaumetropole vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, in: Dies. (Hg.), *Schwules Wien. Reiseführer durch die Donaumetropole*, Wien 1998, 72 ff.; Hannes Sulzenbacher, *Homosexual Men in Vienna, 1938*, in: *Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe*, Cambridge 1999, 154 ff.

15 Vgl. Rainer Herrn, *Der Liebe und dem Leid. Das Institut für Sexualwissenschaft 1919–1933*, Berlin 2022.

16 Vgl. Christoph Treiblmayr, *Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zur Homosexualität. Ein Werkstattbericht*, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 16 (2014), 166–181, 173.

17 Vgl. Hans-Peter Weingand, *Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich*, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 13 (2011), 40–87, 50 u. 54 (die Wiener Daten jeweils inkl. Verurteilungen wegen Sodomie).

Nicht-heterosexuelles Handeln geriet damit schon in der Zwischenkriegszeit in den öffentlichen Diskurs, der über die Subkultur hinausreichte und in den Medien verhandelt wurde. Und es avancierte zu einem parteipolitischen Thema: Die linken Parteien changierten dabei zwischen Forderungen nach Abschaffung des Strafparagrafen und der propagandistischen Verwertung des Homosexualitätsvorwurfs. Nach letzterem müsste man gleichgeschlechtliche Handlungen als dekadenten Auswuchs des Kapitalismus verstehen. Seit dem Erstarken der extremen Rechten sah man die Gleichgeschlechtlichkeit auch als Teil der Männerbündelei unter den Nationalsozialisten. Beginnend mit der Publikation von Briefen des SA-Führers Ernst Röhm im Jahr 1931, in denen er offen über seine Homosexualität geschrieben hatte, verbreitete die deutsche Linke dann das Stereotyp des tendenziell homosexuellen Nazis.¹⁸

Auch in Österreich verwendeten die austrofaschistischen Medien dieses Stereotyp. So berichteten die Tageszeitungen nach dem 30. Juni 1934 durchwegs auf den Titelseiten über die Morde, die im Zuge des sogenannten ‚Röhm-Putschs‘ begangen wurden. Dabei wurden die politischen und moralischen Vorwände der offiziellen deutschen Presseberichte größtenteils übernommen, wobei die Homosexualität Röhm und anderer SA-Männer gegen die nationalsozialistischen Machthaber verwendet wurde, „die vorgab[en], das deutsche Volk zu einer neuen Sittlichkeit zu führen“.¹⁹ Das *Neue Wiener Tagblatt* kommentierte:

„Es muß ein Augurenlächeln hervorrufen, wenn heute urplötzlich in einer nationalsozialistischen Kundgebung die Entdeckung gemacht wird, daß Roehm mit seinen widernatürlichen Neigungen eine schwere Belastung der Partei gebildet habe. Ausgerechnet gestern hat man sich zu dieser Erkenntnis durchgerungen? Seit Jahr und Tag haben es die Spatzen von den Dächern gepfiffen, in der Presse der ganzen Welt wimmelte es

18 Vgl. Detlef Grumbach, Die Linke und das Laster. Arbeiterbewegung und Homosexualität zwischen 1870 und 1933, in: Ders. (Hg.), Die Linke und das Laster. Schwule Emanzipation und linke Vorurteile, Hamburg 1995, 17–37; Gert Hekma/Harry Oosterhuis/James D. Steakley, Leftist Sexual Politics and Homosexuality. An Historical Overview, in: Dies. (Hg.), Gay Men and the Sexual History of the Political Left, London/New York 1995, 1–40; Susanne zur Nieden, Aufstieg und Fall des virilen Männerhelden. Der Skandal um Ernst Röhm und seine Ermordung, in: Dies. (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. 2005, 147–192; Michael Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat: Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert, Oldenbourg 2019, 160 ff. Alexander Zinn, Die soziale Konstruktion des homosexuellen Nationalsozialisten: Zu Genese und Etablierung eines Stereotyps, Frankfurt/M. u.a. 1997.

19 Anonym, Die blutigen Ereignisse im Dritten Reich, in: Reichspost, 41. Jg., Nr. 179, 2. 7. 1934, 1–2, 1.

von Anzüglichkeiten über Roehm und seine gleichgeschalteten Brüder, aber die höchste Parteileitung war taub und blind.“²⁰

Umgekehrt wurde schon Anfang der 1930er Jahre klar, was die Nationalsozialisten von gleichgeschlechtlich orientierten Männern hielten, die ihre Begierden auch in die Praxis umsetzten: Sie wollten solche Männer zumindest strengstens bestrafen, nach Meinung mancher sollten sie überhaupt aus der Gesellschaft entfernt werden. Der *Völkische Beobachter*, das Parteiorgan der NSDAP, formulierte es 1930 folgendermaßen: Homosexuelle vereinigten „alle boshafte Triebe der Judenseele, den göttlichen Schöpfungsgedanken durch körperliche Beziehungen zu Tieren, Geschwistern und Gleichgeschlechtlichen“ und man werde sie „in Kürze als das gesetzlich kennzeichnen, was sie sind, als ganz gemeine Abirrungen von Syrern, als allerschwerste, mit Strang und Ausweisung zu ahndende Verbrechen“.²¹

Homosexualität in der NS-Ideologie

Dieses wahrscheinlich von Alfred Rosenberg, Chefredakteur des *Völkischen Beobachters* und führender Theoretiker des Nationalsozialismus, stammende Zitat zeigt auf, wohin der Weg gehen sollte.²² Für NS-Ideologen stellte die diverse bzw. queere Kultur der 1920er und frühen 1930er Jahre einen Antipoden zu ihrer imaginierten gesunden, heterosexuellen, arischen Gesellschaft dar. Diese Bedrohung erfolgte auf mehreren Ebenen: Erstens meinten die NS-Propagandisten, dass Homosexuelle das Volkswachstum quantitativ gefährdeten, nämlich durch die Vergeudung von ‚Zeugungskraft‘. Der Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, der SS-Offizier und Kriminalbeamte Josef Meisinger, formulierte das 1937 folgendermaßen:

„Da die Homosexuellen erfahrungsgemäß für den normalen Geschlechtsverkehr unbrauchbar werden, wirkt sich die Gleichgeschlechtlichkeit auch auf den Nachwuchs aus und wird zwangsläufig zu einem Geburtenrückgang führen. Die Folge davon ist eine Schwächung der allgemeinen Volkskraft, durch die nicht zuletzt die militärischen Belange eines Volkes gefährdet werden.“²³

20 Anonym, Der blutige Samstag in Deutschland, in: Neues Wiener Tagblatt, 68. Jg., Nr. 178, 1. 7. 1934, 1–2, 2.

21 *Völkische Beobachter* (2.8.1930) zitiert nach Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Winkel, rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek bei Hamburg 1981, 96.

22 Vgl. Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1997, 15.

23 Vortrag Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin; abgedruckt in: Günter Grau,

Von Frauen ginge nach ihm eine bedeutend geringere Gefahr für den Bestand des Volkes aus, denn

„der größte Teil der sich lesbisch betätigenden Mädchen ist [...] alles andere als anormal veranlagt. Erhalten diese Mädchen Gelegenheit, den ihnen von der Natur bestimmten Aufgaben nachzukommen, so werden sie bestimmt nicht versagen. [...] Es besteht Grund zu der Annahme, dass bei dem überwiegenden Teil die Vorstellung auf den normalen Verkehr gerichtet war. Beweis dafür sind die bei vielen Frauen gefundenen Onanierapparate und nicht zuletzt die immer wieder verwendete Kerze“.²⁴

Die NS-Homophobie erwuchs zudem aus der problematischen Abgrenzung von homosozialen und homoerotischen Männerbeziehungen in den eigenen, vielfach rein männlichen NS-Organisationen.²⁵ Homosexuelle Handlungen wurden hier als eine Seuche angesehen, die von Älteren auf jüngere Personen übertragen werden konnte. In der Wehrmacht, der SS und insbesondere in den Jugendverbänden könnte sie sich leicht ausbreiten und die ‚reine‘ Männerfreundschaft gefährden. Auch hier sollten Frauen und Mädchen weniger bedroht sein. Der Verführungstopos zog sich als roter Faden durch die Argumentation: Jugendführer, Priester und Lehrer, die sich an Knaben heranzumachten, Offiziere, die junge Soldaten sexuell missbrauchten – das waren die Typen, die den autoritär strukturierten Männerbund angeblich konterkarierten. Die NS-Propaganda erkannte rasch, dass sich dieses Narrativ politisch bestens funktionalisieren ließ. Es wurde dementsprechend während des sogenannten ‚Röhm-Putsches‘ 1934²⁶ und ab 1936 nach Massenverhaftungen von Priestern und Ordensangehörigen bei rund 250 Strafprozessen gegen sie eingesetzt.²⁷ Bei ersterem argumentierte man, dass ein Netzwerk von Homosexuellen den NS-Staat und die „normalen Auffassungen eines gesunden Volkes“ sowie die staatliche Sicherheit bedrohte,²⁸ bei letzterem, dass sich Priester reihenweise an Knaben vergingen. Ersteres machte Homosexuelle zu

Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993, 147–153, 151.

24 Ebd., 153.

25 Vgl. Harry Oosterhuis, Reinheit und Verfolgung. Männerbünde, Homosexualität und Politik in Deutschland, 1900–1945, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG), 5/3 (1994), 388–409, 401 ff.

26 Vgl. zur Nieden, Aufstieg und Fall (2005), 163 ff.

27 Vgl. Wolfgang Dierker, Planmäßige Ausschlichtung der Sittlichkeitsprozesse, in: Susanne zur Nieden, (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. 2005, 281–293, 285.

28 Ebd. 184.

Feinden der Volksgesundheit und des Staates,²⁹ letzteres zu ‚Verführern‘ der (männlichen) Jugend.

Oftmals unterschätzt wird, dass die NS-Ideologen nicht-heterosexuelles Verhalten auch deshalb als so problematisch empfanden, weil dieses aus der polaren Zweigeschlechtlichkeit bzw. Geschlechternorm herausfiel. Gerade in Gerichtsakten wurde immer wieder auf die Verwischung und Auflösung der angeblich natürlichen bzw. gesunden Geschlechtergrenze hingewiesen, weshalb man Trans- und Interpersonen oftmals auch gerichtsmedizinisch begutachten ließ.³⁰ Lesbische Frauen hätten zudem ein ‚maskulines Gebilde‘, schwule Männer würden sich ‚weibisch‘ bewegen oder ‚Transvestiten‘ überhaupt durch das Gender-Raster fallen. Diese Phänotypen gingen mit dem Sexualverhalten des anderen Geschlechts einher: Männer ließen sich sexuell nehmen und penetrieren; Frauen machten sich wie ein Mann an andere Frauen heran; transsexuelle und ‚transvestitische‘ Personen changierten überhaupt zwischen den Geschlechtern und nahmen mal die eine und mal die andere Sexualrolle ein. Vor Gericht kam ein weiterer Aspekt zum Tragen: Bei diesen Zuschreibungen polarer Geschlechterrollen ging es vor allem darum, ob eine Person bei der sexuellen Interaktion den initiierenden, treibenden und verführenden Part eingenommen hatte und damit als Täter:in galt oder als passiver Gegenpart fungierte. Als häufigste Verteidigungsstrategie behaupteten die Angeklagten deshalb, dass sie durch die andere und insbesondere ältere Person verführt wurden. Umgekehrt galt die Föminität von Männern und Maskulinität von Frauen als Indiz für eine vorhandene homosexuelle Veranlagung und damit auch der Tatbegehung oder -beteiligung.

Spätestens hier ist festzuhalten, dass selbst so homophobe NS-Größen wie Heinrich Himmler dabei nicht auf eine totale Vernichtung der Homo-

29 Vgl. Alexander Zinn, „Das sind Staatsfeinde“. Ein Beitrag über die Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus, in: *Zeitgeschichte-online*, 25. Juni 2019, <https://zeitgeschichte-online.de/geschichtskultur/das-sind-staatsfeinde> (10.3.2023).

30 Rainer Herr, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“. Der Forschungsstand zum Transvestitismus in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.), *Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung*, Bielefeld 2014, 59–70; Rainer Herr, Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 27 (2013), 330–371; Ilse Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, Namensänderungen und Personenstandskorrektur in der „Ostmark“ am Beispiel der Fälle Mathilde/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K., in: *BRGÖ – Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (2014), 172–209; Jennifer Evans/Elissa Mailänder, Cross-Dressing, Male Intimacy and the Violence of Transgression in Third Reich Photography, in: *German History*, 22/1 (2020), 25–43.

sexuellen bzw. aller, die sich gleichgeschlechtlich betätigten, abzielten. Ihnen ging es um die ‚Ausrottung‘ der Homosexualität als ‚Entartungsform‘ und damit um jene Personen, die andere zu diesen Handlungen verführten oder sogenannte Wiederholungstäter waren. Nach Himmler machten diese jedoch nur rund zwei Prozent der in gleichgeschlechtlichen Handlungen involvierten Straftäter aus – dabei wurde ebenfalls nur an Männer gedacht.³¹ Die Majorität von ‚Mitläufern‘ und ‚Verführten‘ sollte hingegen das Potential zur ‚Besserung‘ und/oder ‚Heilung‘ haben. Das bedeutete auch, dass der Nachweis ‚homosexueller Neigungen‘ nicht für eine Verurteilung ausreichte, dafür musste – entsprechend juristischer Grundprinzipien, die vor der NS-Zeit aber auch danach galten – eine konkrete Handlung nachgewiesen werden.

Dies zeigt sich deutlich in den erhaltenen Strafakten der Wiener Landgerichte, endeten doch die Strafverfahren von über 1.200 Beschuldigten, die in der NS-Opferdatenbank von QWIEN erfasst wurden, zu zehn Prozent mit einem Freispruch und 16 % mit einer Verfahrenseinstellung. Auch die Verjährung von Tathandlungen wurde vor Gericht grundsätzlich berücksichtigt, selbst wenn die Angeklagten in mehrfacher Hinsicht der nationalsozialistischen Rassen- und Gesundheitsideologie nicht entsprachen. So wurde im Fall des blinden, polnischen und jüdischen Musikers Leopold Holländer von der Staatsanwaltschaft eingebracht, er habe „in den letzten Jahren wiederholt mit männlichen Schülern [...] durch gegenseitige Onanie Unzucht wider die Natur getrieben“,³² in der Urteilsbegründung jedoch darauf verwiesen, dass Leopold Holländers Angaben im Polizeiverhör, dies sei „innerhalb der letzten Jahre“ geschehen, vor Gericht von ihm präzisiert worden wären. Da er im Gerichtssaal angegeben hatte, diesbezüglich die letzte strafbare Handlung im Jahr 1932 ausgeführt zu haben, war „die Verjährungszeit spätestens am 31.12.1937 abgelaufen“.³³ Dieses Beispiel mag verdeutlichen, dass der Großteil der Verurteilungen an den regulären Gerichten bemerkenswert unideologisch gefällt wurde, auch wenn man berücksichtigt, dass das Ausmaß der Strafe insgesamt stark angestiegen war.

Auch der Verdacht, homosexuell zu sein, reichte nicht für eine Verurteilung, so beispielsweise im Fall von Ludwig Ognar. Jener hatte einer Zugsbekanntschaft einen Brief geschrieben, in dem ein verdächtiger Satz enthalten war: „Helmut – ich hätte Ihnen gerne noch mehr geschrieben,

31 Vgl. Burkhard Jellonnek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle, in: Ders./Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror (2002), 149–162, 154.

32 WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: LG I Vr 1597/39, 35.

33 Ebd., 56.

nur fürchte ich, daß Sie mich vielleicht falsch verstehen würden und so warte ich eben Ihre Antwort ab, ob ich Ihnen noch einiges anvertrauen darf!“,³⁴ was den Adressierten veranlasste, zur Kriminalpolizei zu gehen. Offenbar an Vorsichtsmaßnahmen gewöhnt, hatte Ludwig Ognar angefügt, nur im verschlossenen Kuvert zu antworten: „Ich will nicht daß mir unbekannte Menschen meine innersten Gedanken lesen, die eigentlich nur für Sie bestimmt sind!“³⁵ Dies erhöhte den Verdacht des Reisebegleiters, es mit einem Homosexuellen zu tun zu haben. Bei der darauffolgenden Hausdurchsuchung durch die Kripobeamtinnen wurden zwei Lichtbilder und ein Brief eines weiteren Freundes Ognars gefunden, aus denen sich wiederum keine Tathandlung gemäß dem § 129 Ib nachweisen ließ. Sowohl Ognar als auch dieser Freund wurden einvernommen und verneinten jeglichen gleichgeschlechtlichen Verkehr. Nach fünf Wochen der Polizeiermittlungen, die Ludwig Ognar in Polizeihaft verbrachte, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

In diesen beiden Fällen handelte es sich evidentermaßen nicht um Männer, die andere wiederholt zu gleichgeschlechtlichen Handlungen verführt hatten. Sie fielen also nicht in die dämonisierte Zielgruppe der nationalsozialistischen Ideologie, die zur Ausbreitung der ‚Seuche Homosexualität‘ beitragen. Umso härter traf es aber die ‚Verführer:innen‘ und Wiederholungstäter:innen. Denn die Fokussierung auf den Verführungs- und Wiederholungstopos hatte auch zur Folge, dass das NS-Regime nicht nur die einschlägigen Strafgesetze der Weimarer Republik und des Austrofaschismus übernahm, sondern auch die dort etablierten polizeilichen Überwachungs- und Ausforschungsinstitutionen ausbaute. In Deutschland wurde 1936 auf Befehl Himmlers die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung gegründet.³⁶ Dass man nun gegen ‚Lasterhöhlen‘, ‚Kinderverführer‘ und ‚Stricher‘ noch strenger und aktiver vorging, entsprach durchaus den Ressentiments der breiten Bevölkerung.

Schon die frühere Forschung hat darauf hingewiesen, dass wir es – wie Günther Grau formulierte – trotz all dieser Maßnahmen mit keinem

„strategisch ausgeklügelten und langfristig kalkulierten Vorhaben der Nationalsozialisten zu tun [haben], gewissermaßen mit einem NS-Gesamtplan zur Endlösung der ‚Homosexuellenfrage‘. Abgesehen davon, daß dafür handfeste Belege fehlen, übersehen derartige Spekulationen

34 WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A12: LG II Vr 401/40, 20.

35 Ebd.

36 Vgl. Günther Grau, Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. Instrument zur praktischen Durchsetzung, in: Ders. (Hg.) Homosexualität in der NS-Zeit (1993), 147–153 ; Zinn, Aus dem Volkskörper entfernt (2018), 289 ff.

allzu leicht, daß die Homosexuellenverfolgung in einem engen gesellschafts- und sozialpolitischen Kontext zur damaligen Zeit stand“.³⁷ Drei Phasen der Verfolgung können nach Grau unterschieden werden: Die erste reichte von der Machtübernahme bis 1935, die zweite von 1936 bis zum Kriegsbeginn, die dritte umfasste die Kriegszeit.

Strafrechtliche Verschärfung

Im Deutschen Reich erfolgte schon im Jahr 1935 eine Verschärfung des § 175 RStGB. Dessen Neuformulierung lautete: „Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft“, nämlich mit sechs Monaten bis fünf Jahren, schwere Fälle sogar mit bis zehn Jahren. Mit dieser Textänderung konnten nun nicht nur sogenannte ‚widernatürliche‘ Handlungen (also primär der Analverkehr) bestraft werden, sondern alle ‚beischlafähnlichen‘ Akte unter Männern und generell alle als sexuell gewertete Handlungen, was eine enorme Ausweitung des Tatbestandes bedeutete.³⁸ In den Begründungen für diese Gesetzesänderung wurde das Verführungsparadigma genauso aktiviert wie die Angst, dass Homosexuelle den NS-Staat unterminieren könnten.

Nach Himmlers Vorstellung sollten bei ‚schweren Fällen‘ möglichst auch die biologische ‚Triebfeder‘ durch Kastration oder sogenannte ‚hormonelle Umpolung‘ ausgeschaltet werden.³⁹ Schon ab 1933 konnte ersteres von der Justiz bei sogenannten ‚gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern‘, die mehrere sexuelle Handlungen mit Jungen unter 14 Jahren verübt hatten, als Zwangsmaßnahme verhängt werden.⁴⁰ 1935 wurde nach dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ bei einschlägiger Verurteilung, vermuteter Rückfallgefahr, Einwilligung des Betroffenen und einem amtsärztlichen Gutachten die sogenannte „freiwillige Unterwerfung“ zur Kastration ermöglicht⁴¹ – und galt als ‚Chance‘ der ‚Sicherheitsverwahrung‘ im KZ zu entgehen. Im Jahr 1943 wurde durch Geheimerlass in Konzentrationslagern die Unfruchtbarmachung von besonderen, gesetzlich nicht geregelten Fällen ermächtigt und damit die Zwangskastration legitimiert,

37 Vgl. Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit* (1993), 32 ff.

38 Vgl. Grau, *Lexikon* (2011), 152.

39 Vgl. Stefan Maiwald/Gerd Mischler, *Sexualität unter dem Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat*, Hamburg/Wien 1999, 182.

40 Vgl. Julia Noah Munier, *Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2021, 255 ff.

41 Vgl. Günter Grau, „Unschuldige Täter“. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik, in: Jellonnek/ Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror* (2002), 209–236, 213.

die in Konzentrationslagern schon über Jahre praktiziert worden war. Nach Schätzungen wurden von 1934 bis 1945 insgesamt 400 bis 800 dieser verstümmelnden Zwangseingriffe durchgeführt.⁴²

In Österreich behielten die Nationalsozialisten nach dem ‚Anschluss‘ den bisherigen Rechtsbestand bei, wonach ‚Unzucht wider die Natur‘ nicht genauer beschrieben wurde und für beide Geschlechter schlagend werden konnte. Bis 1940 besaßen die Richter allerdings eine gewisse Freiheit, wie sie ‚Unzucht‘ auslegten: Waren dies nur beischlafähnliche Akte oder genügte auch das Betasten der Geschlechtsorgane oder die mutuelle Masturbation? Ab 1940 gab dann das Reichsgericht eine Auslegung der österreichischen Gesetze vor, die dem deutschen gleichkam: Unter dem Begriff ‚Unzucht‘ wurde nun auch „jede auf die Erregung oder Befriedigung der eigenen oder fremden Geschlechtslust gerichtete Handlung, die geeignet ist, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen“, verstanden. Was trotzdem nach der österreichischen Strafrechtstradition beibehalten wurde, war das außerordentliche Milderungsrecht nach § 54 StG, das auch in diesen Fällen zur Anwendung kommen konnte.⁴³

In Wien wurden die Ermittlungen primär durch die Gestapo-Leitstelle am Morzinplatz und das Referat II S1 – eingerichtet von Josef Meisinger, dem ehemaligen Leiter der ‚Reichszentrale‘, – durchgeführt.⁴⁴ Hier wurden Listen von Verdächtigen prolongiert, die in die Zeit vor dem Anschluss zurückreichten, und Hinweisen anderer Behörden sowie Denunziationen aus der Bevölkerung nachgegangen. Die polizeilichen Nachforschungen, Untersuchungen und (nicht selten mit Gewalt und Drohung durchgeführten) Verhöre erbrachten oft die Namen von weiteren Verdächtigen.

Christian Müller und Albert Fleck erhoben auf Basis der Registereinträge für die Städte Wien, Linz, Graz und Innsbruck „für 1938 eine Ver-

42 Vgl. Grau, „Unschuldige Täter“ (2002), 209 ff.

43 Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayr, „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Elisa Heinrich/Johann Kirchknopf (Hg.), *Homosexualitäten revisited, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* (OeZG), 29/2 (2018), 86–110, 97 f.; Sabine Schäffer-Ziegler, Die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht. Ein Straftatbestand von der *Constitutio Criminalis Theresiana* bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971, in: Ursula Floßmann (Hg.), *Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozess*, Linz 2000, 129–190, 167; Johann Karl Kirchknopf, *Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2012, <http://othes.univie.ac.at/23640/> (28.12.2020), 67 ff.

44 Vgl. Franz Weisz, *Die geheime Staatspolizeistelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange*, Bd. 2/1, Wien 1991, 451 f.

dopplung der Zahl der Prozesse, 1939 eine Spitze (mit dem Faktor 4,5). Nach Kriegsbeginn geht die Zahl der Prozesse zurück, 1940 auf die doppelte Zahl von 1937, 1941 und 1942 auf die Zahl von 1937.⁴⁵ Mit leichten Schwankungen betrug dabei die Zahl der verurteilten Frauen etwa 5 Prozent. Es kam also im Geschlechtervergleich zu relativ wenigen Verurteilungen von Frauen nach § 129 Ib.⁴⁶ Gegenüber Männern waren die Ausforschungs- und Verurteilungsraten vor allem deshalb niedriger, weil gleichgeschlechtliche Beziehungen und Kontakte unter Frauen größtenteils im privaten Rahmen stattfanden.⁴⁷ Nicht wenige der Anzeigen kamen aus diesem Umfeld, wobei sich der Vorwurf homosexueller Handlungen oft als ‚Nebenschauplatz‘ für andere Konflikte erwies. Etwa wenn Ehemänner ihre Gattinnen im Streit- und Scheidungsfall solcher Delikte bezichtigten, Arbeitgeber unliebsame Angestellte oder Väter ihre Töchter im Streit als ‚Lesben‘ denunzierten. Oftmals waren aber auch bloß Gerüchte und Gerede über mutmaßliche ‚unzüchtige‘ Akte (zum Beispiel in einem Klosterspital und Erziehungsheim) oder heterosexuelle Übergriffe der Anlass für eine Denunziation. Zufallstreffer konnte auch die Briefzensur erbringen.

Die Nachforschungen der Gestapo und Kriminalpolizei setzten dann meist einen Reigen von Bezichtigungen in Gang, der auch unbescholtene Personen traf. Bei Verurteilungen erhielten Frauen deutlich mildere Strafen, meist bedingte Verurteilungen bis zu einer sechsmonatigen Haft. Die Kombination von gleichgeschlechtlichen Handlungen, Vorstrafen, sogenannter Asozialität, Prostitution oder die gleichzeitige Anklage wegen anderer Delikte konnte dann in Einzelfällen auch zur Einweisung in ‚Arbeitserziehungslager‘, psychiatrische Anstalten oder Konzentrationslager führen. Wie viele Frauen auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich davon betroffen waren, ist bislang jedoch noch nicht erforscht. Für Wien ist kein einziger Fall einer KZ-Einweisung einer Frau wegen homosexueller Handlungen bekannt.

45 Müller/Fleck, „Unzucht wider die Natur“, 402.

46 Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität (2012), 77 ff.

47 Zur Problematik der spezifischen Verfolgungsmuster von lesbischen Frauen siehe die kontroverielle Debatte: Alexander Zinn, „Kein Anlass zum Einschreiten gegeben“. Lesbisches Leben im Nationalsozialismus, in: Ders. (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933-1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Alltag, Göttingen 2020, 103–116; Zinn, Aus dem Volkskörper entfernt, 275 ff. u. Laurie Marhofer, Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgtengruppe“, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019), 15–48; Martin Lücke, Die Verfolgung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Forschungsdebatten zu Gedenkinitiativen am Beispiel des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 70 (2022), 422–440.

„Gewohnheitsverbrecher“

Mit dem Fortgang des Krieges verschärfte man das Strafrecht weiter. Ab 1941 sollten sogenannte „gefährliche“ Gewohnheitsverbrecher mit dem Tod bestraft werden.⁴⁸ Dies traf auf Personen zu, die ein solches „Unzucht“-Delikt mehrfach verübt oder mit verschiedenen Sexualpartnern wiederholt hatten. Nach einem Erlass Himmlers sollten schon im Jahre 1940 „unverbesserliche“ Homosexuelle, also Wiederholungstäter, nach der Gefängnisstrafe in „Sicherungsverwahrung“ bzw. „Vorbeugehaft“ genommen, d.h. in ein Konzentrationslager überstellt werden.⁴⁹

Dieser Erlass Himmlers lässt sich anhand der Verfolgungspraxis aber nicht durchgehend belegen. So wurde dies einerseits bereits in den Jahren zwischen dem „Anschluss“ und den Strafverschärfungen praktiziert, andererseits nach 1940/41 nicht durchgängig bzw. erkennbar nach diesen Richtlinien entschieden. Über ein Drittel der Wiener Strafverfahren, nach denen ein Angeklagter in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde, datieren bereits in die Jahre 1938 und 1939.

Beispielhaft sei hier das Verfahren gegen Josef Kohout genannt, der Mitte April 1939 von der Gestapo festgenommen wurde, nachdem er in einem Verhör namentlich genannt worden war. Obzwar der junge Postangestellte zunächst bekannte, mit mehreren Männern gleichgeschlechtlich verkehrt zu haben, schränkte er das Geständnis im nachfolgenden Polizeiverhör auf einen Geschlechtspartner ein. Die Gestapo glaubte ihm dies einerseits nicht, andererseits wurde dem Umstand der Verjährung, der für seine früheren Bekanntschaften bereits eingetreten wäre, im polizeilichen Zusammenhang nur wenig Entlastungskraft zuteil. So beantragte die Gestapo seine Rücküberstellung nach der Strafhaft und ließ ihn ins Konzentrationslager Sachsenhausen bringen, das nur die erste Station eines langen Leidenswegs für Josef Kohout darstellte.⁵⁰

Ähnlich verhält es sich mit dem „Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei“ vom November 1941, nachdem Angehörige dieser Institutionen bei homosexuellen Delikten mit der Todesstrafe bedroht waren.⁵¹ Auch

48 Vgl. Burkhard Jellonnek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990, 118; Gottfried Lorenz, *Todesurteile und Hinrichtungen wegen homosexueller Handlungen während der NS-Zeit*, Berlin 2018, 13 ff.

49 Vgl. Munier, *Lebenswelten* (2021), 269 ff.

50 WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: LG I Vr 1951/39. Das Schicksal von Josef Kohout war die Grundlage für Heinz Heger, *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Gifkendorf 1971.

51 Vgl. Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit*, überarbeitete Neuausgabe 2004, 244.

diese Bestimmung bildet sich in den Akten der Wiener Landgerichte lediglich in einem Fall ab,⁵² in dem zwar in der Urteilsbegründung ausdrücklich auf den Begriff der ‚Volksmoral‘ verwiesen, letztlich aber von der Todesstrafe abgesehen wird. In diesem Strafact geht es um den Wiener Schutzpolizisten Karl Mateyka, der im Dampfbad des Esterhazybades auf frischer Tat bei ‚Unzuchtshandlungen‘ erwischt wurde. Die observierenden Kriminalbeamten sahen zu, als Karl Mateyka sich mit zwei anderen Männern geschlechtlich einließ. Um die Sache noch einmal zu verschlimmern, fasste Karl Mateyka dem observierenden Polizisten Karl Seiringer anschließend zweimal, dem Kriminal Ober-Assistenten Georg Gavacs einmal, an das Geschlecht. Da die Taten nicht im Dienst, in Bezug auf den Dienst oder in Uniform passiert waren – die Luftschutzpolizei, zu der Mateyka gehörte, war Teil der Polizeireserve –, unterlag er nicht der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts.

Dennoch wurde erwogen, Karl Mateyka unter Berufung auf den „Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei“ mit dem Tode zu bestrafen, und um diese Rechtsfrage zu klären, gab es Prüfungen und Gutachten im Akt. Es kam zur Anklage wegen § 129 Ib und wegen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 StG. Mateyka wurde – wie vom Staatsanwalt gefordert – zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Diese wiederum hohe Strafe begründete sich unter anderem in den Erschwerungsgründen zum Urteil, in denen festgehalten wurde: „Der Umstand, daß der Angeklagte Angehöriger der Schutzpolizei ist und als solcher erhöhte Pflichten gegenüber der Volksmoral hätte“.⁵³ Mateyka war zwar nicht Parteimitglied der NSDAP, aber als Schutzpolizist im Schupo-Gruppenkommando Wien-West dennoch Teil des nationalsozialistischen Machtapparats. Bei ihm wurde nicht der Schutz der ‚Volksgemeinschaft‘ als Argument verwendet, sondern der juristisch weniger besetzte Begriff der „Volksmoral“. Auch er saß seine Strafe in Stein ab, wurde aber danach auf freien Fuß gesetzt. Vor einem Todesurteil schützte ihn paradoxerweise der Umstand, dass er das Verbrechen der ‚Unzucht wider die Natur‘ nicht in Uniform begangen hatte, was im Dampfbad des Esterhazybades auch schwer möglich gewesen wäre.

Dennoch war das Strafmaß von 18 Monaten Zuchthaus außergewöhnlich hoch und resultierte aus der Verletzung der ‚Volksmoral‘, die unter den Erschwerungsgründen genannt wird. Deutlich zeigt sich hier, wie nach nationalsozialistischer Rechtstheorie moralische Prinzipien wie zum Beispiel ‚sittliche Pflicht‘ und ‚Anständigkeit‘ mit Rechtsprinzipien gleichgesetzt wurden

52 Einschränkend sei hier erwähnt, dass kaum Akten der SS-Gerichtsbarkeit aus Wien erhalten sind und diese Aussage sich lediglich auf den Bestand der Wiener Landgerichte sowie des Sondergerichts bezieht.

53 ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Nr. 75, 1944, 17a.

Waffen-
 u. Polizeigericht VII
 Wien

107 E 4. 7/3/43
 1

Untersuchungsakten

in der Strafsache gegen

Karl Mateyka,
(Geh- und Zuname, Dienstgrad, Truppenteil, Standort)

Lu. Pa. Mann
Schupo-Wien / S.A.H. XV

wegen § 175

| | |
|---------------------|--|
| Verteidiger: | Anordnung des Ermittlungsverfahrens . . . Bl. <u>2</u> |
| | Vorläufige Festnahme " |
| | Haftbefehl " |
| | Entlassung aus der Untersuchungshaft " |
| Beistanden: | Einstellung des Verfahrens " |
| | Anklageverfügung / Strafverfügung " |
| | Hauptverhandlung " |
| Verwahrungsbehörde: | Urteil " |
| | Rechtskraft des Urteils (Strafverfügung) " |
| | Anordnung der Strafvollstreckung " |
| | Strafverbüßung " |

Begleiten
 Aufzubewahren bis 19
 Von der Vernichtung auszuschließen Bl.

Strafsachenliste I Nr. 515 / 119 42

U.-Haft Pol. Schupo Wien

G A 1
 W-Dienstvertrieb Ed. B. 2020v. 2112400 (Wasser-Endbuch) 1670

Abb. 1: Aktendeckel der Untersuchungsakten in der Strafsache gegen Karl Mateyka des SS- und Polizeigerichts VII Wien.

und dadurch als Rechtsbegriffe verstanden wurden. Dies betrifft unter anderem auch das ‚gesunde Volksempfinden‘ sowie Begriffe wie ‚Volksgemeinschaft‘, ‚Volkskraft‘ und ‚Volksmoral‘. Ihnen allen war gemeinsam, dass der von der Rechtsordnung gewährte Schutz nun nicht mehr den Rechten von individuellen Personen gelten sollte, sondern vielmehr der nationalsozialistischen ‚Volksgemeinschaft‘ und deren Wertvorstellungen.

Dies zeigte sich unter anderem in einer weiteren Verschärfung des Strafrechts: 1943 wurde in der Wehrmacht für ‚schwere‘ gleichgeschlechtliche Verbrechen von sogenannten ‚Hangtätern‘ neben Zuchthaus in Einzelfällen ebenfalls die Todesstrafe nach der Kriegsstrafverordnung in Aussicht gestellt. Delinquenten sollten nach der Haft zur ‚Besserung‘ in ein KZ eingeliefert werden. Doch auch hier zeigt sich – eingeschränkt durch das nicht allzu große Sample von 66 erhaltenen Strafakten der Divisionsgerichte im Öster-

reichischen Staatsarchiv –, dass die Strafdrohung höher lag als die tatsächlich gesprochenen Urteile.

So verurteilte das Divisionsgericht 177 in einem Fall von Onanie unter Wehrmachtssoldaten im Jahr 1944 den Täter zu einem Jahr Gefängnis sowie militärischem Rangverlust. In der Urteilsbegründung wurde argumentiert, „dass die Seuche der Homosexualität, die die Volkskraft bedroht, schon in ihren Keimen mit aller Energie bekämpft werden muss. Ganz besonders ist dies innerhalb der Wehrmacht und vor allem im Kriege notwendig“.⁵⁴ Die Adaptierung des Volksgemeinschafts-Gedankens erfolgt auch in der militärischen Welt. Homosexualität gilt nicht nur als Grund für die Ausschließung aus der Volksgemeinschaft, sie wirkt auch gemeinschaftszersetzend, gefährdet das Volk und nimmt ihm die Kraft.

Auch in der zivilen Gerichtsbarkeit zeigt sich deutlich, dass sich die dominante Stellung des Gemeinschaftsgedankens in der NS-Rechtskonzeption sprachlich wenig auf den gerichtlichen Alltag niederschlug. In den Anklageschriften, Urteilsbegründungen und Eingaben im Zuge von Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden findet sich selten ein Verweis auf die Vokabeln der ‚Volksgemeinschaft‘, der ‚Volkskraft‘, des ‚Volkswohls‘ oder der ‚Volksmoral‘, dies aber an sehr aussagekräftigen Stellen in den einzelnen Verfahren.

Exemplarisch sei der Fall des Hamburgers Harry Hellmuth genannt, der 1944 als Kellner im Café de l’Europe am Wiener Stephansplatz arbeitete und aufgrund einer Denunziation in die Fänge der Wiener Kriminalpolizei geriet. Bei seiner ersten Einvernahme am 21. September 1944 stellte sich außerdem heraus, dass er nach den Nürnberger Gesetzen als ‚Mischling ersten Grades‘ eingestuft war. Umgehend gestand Harry Hellmuth ‚Unzuchtshandlungen‘ mit mehreren Männern in Stuttgart und mit einem Mann in Wien sowie im Hotel Panhans am Semmering, später mit vier weiteren unbekanntenen Männern in Wien. Während der Hauptverhandlung dehnte die Staatsanwaltschaft die Anklage auf den § 20 a II. Abs. RStGB aus. Dies war das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Obwohl Harry Hellmuth unbescholten war, klassifizierte ihn das Gericht als einen solchen ‚gefährlichen Gewohnheitsverbrecher‘ und verurteilte ihn zu der sehr hohen Strafe von zwei Jahren Zuchthaus. In der Urteilsbegründung wurde festgehalten:

„Die Strafverschärfung gemäß § 20a Abs. 2 RStGB ist zulässig. Denn der Angekl[agte] hat [...] eine in mehr als 3 Fällen fortgesetzte strafbare Handlung mit bösem Vorsatz begangen und ergibt die Gesamt-

54 ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Nr. 75, 1944, 17a.

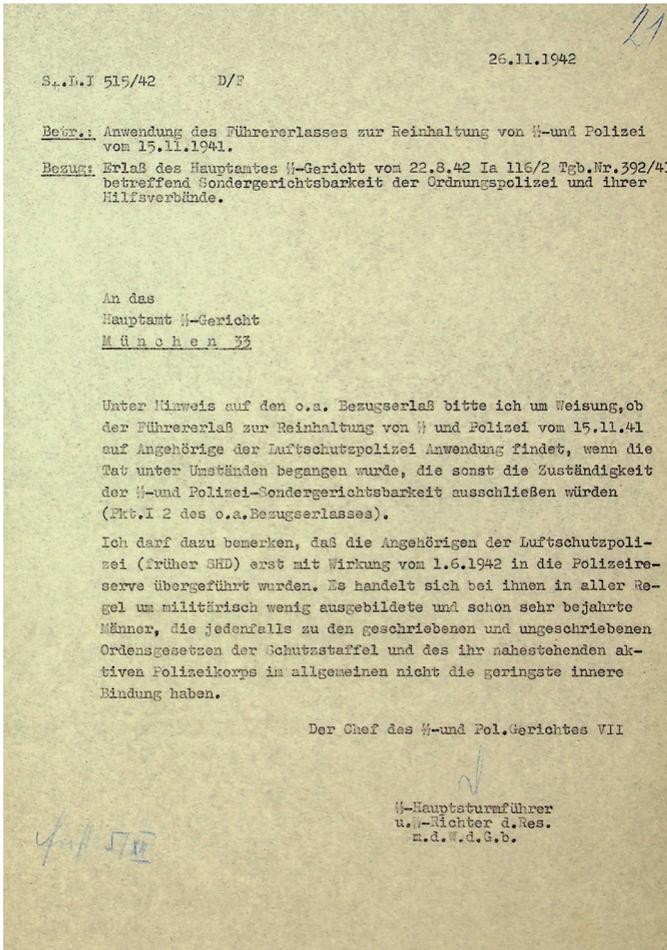


Abb. 2: Korrespondenz zur Anwendung des Führererlasses zur Reinhaltung von SS und Polizei im Fall Karl Mateykas.

würdigung des Täters u[nd] der Straftaten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Die Fortsetzung seiner Straftaten [und die] Wiederholung mit einer ganzen Reihe von Partnern läßt den inneren Hang erkennen. Der Angek[lagte] ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, weil die Begehung neuer Straftaten wahrscheinlich ist, u[nd] zw[ar] solcher, welche eine erhebliche Störung des geordneten Gemeinschaftslebens besorgen lassen und die fortgesetzte Wiederholung den besonders lebhaften Verbrechenwillen offenbart. Harry Hellmut[h] war daher gemäß § 20a Abs. 2 RStGB als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu bestrafen.“⁵⁵

55 WStLA, Landesgericht für Strafsachen, AII: LG I Vr 1993/44, 28f.

Es ist also zwar nicht wörtlich von der ‚Volksgemeinschaft‘, sondern nur vom „geordneten Gemeinschaftsleben“ die Rede, die Anwendung des § 20a II von 1933 lässt aber erkennen, dass das Mittel der Sicherungsverwahrung ein Individuum unter Umständen auch dauerhaft aus der Gemeinschaft ausschließen konnte. Im Falle von Harry Hellmuth sollte es aber anders kommen, da das Dritte Reich besiegt und er Anfang April 1945 kriegsbedingt vorzeitig aus der Haft entlassen wurde.⁵⁶

Der wahrscheinlich drastischste Fall, in dem die nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘ vor einem Verbrecher geschützt werden sollte, war vermutlich das Strafverfahren gegen Franz Doms, das auch durch ein Radio-Feature sowie eine romanhafte Biografie von Jürgen Pettinger in den letzten Jahren eine gewisse Bekanntheit erreicht hat.

Der am 27. März 1922 geborene Franz Doms war Sohn eines pensionierten Beamten der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, seine Mutter war Hausfrau. Gemeinsam mit seinem Bruder Adolf und seiner Schwester Josefine wuchs er in einer ärmlichen Bassenawohnung in einem Hinterhaus am Handelskai, direkt an der Donau und unweit des Praters, auf. Vielleicht kam er durch den Prater schon früh in Kontakt mit anderen Männern, die wie er gleichgeschlechtlichen Sex suchten. Als der erfahrenste und profilierteste Homosexuellenjäger Karl Seiringer vom Sittendezernat der Wiener Kriminalpolizei gegen ihn ermittelte, war er 21 Jahre alt und schon zweimal wegen ‚Unzucht wider die Natur‘ vorbestraft. Im Zuge der Polizeiverhöre gestand er ‚Unzuchtshandlungen‘ mit mehreren Männern.

Schon in der Anklageschrift vom 16. Oktober 1943 heißt es über Doms: „Er ist ein vollständig haltloser, seinen widernatürlichen Trieben gegenüber machtloser Verbrecher, bei dem von Freiheitsstrafen kein erzieherischer oder abschreckender Erfolg mehr zu erwarten ist.“⁵⁷ Nicht ganz vier Wochen später stand er vor dem Richter eines Wiener Sondergerichts, bei dem die Angeklagten in vereinfachten Schnellverfahren abgeurteilt wurden. Dabei wurden ihre Rechte als Angeklagte erheblich beschnitten, um rasche Todesurteile zu ermöglichen. Der Staatsanwalt fasste nun alle ermittelten Verbrechen zusammen und legte Doms zur Last,

56 Danach verlor sich zunächst jede Spur von Harry Hellmuth, bis er 1953 in einer Pension in der Währingerstraße übernachtete und seine Hotelmeldung sofort die österreichischen Behörden auf den Plan rief. Zunächst wurde amtlich festgestellt, dass er seine von einem nationalsozialistischen Gericht verhängte Strafe noch nicht abgebußt hatte, in der Folge erschien die Kriminalpolizei in seiner Pension. In den meisten Fällen, die wir kennen, hätte sie ihn verhaftet, denn die NS-Urteile wurden in der Nachkriegszeit grundsätzlich vollstreckt, in diesem Fall stellten sie dem vermutlich überraschten Mann lediglich den Beschluss über seinen bedingten Strafnachlass auf eine Probezeit von 3 Jahren zu.

57 WStLA, Landesgericht für Strafsachen, Sondergericht: SHV 5615/47, 32.

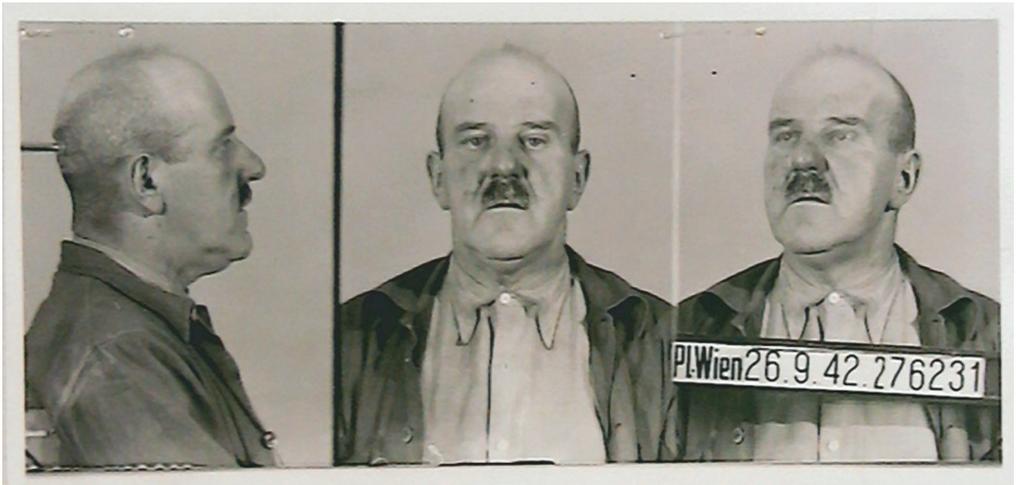


Abb. 3: Dreiteiliges Foto von Karl Mateyka aus der Gestapo Fotokartei. Von allen von der Gestapo vernommenen Beschuldigten wurden solche, dem klassischen Schema des Fahndungsfotos entsprechende Bilder angefertigt. Nur bei Homosexuellen wurden auch zusätzlich Ganzkörperfotos hergestellt.

„seit 1938 bis April 1943 in Wien, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in 18 Fällen mit Männern Unzucht getrieben und im April 1943 einem von diesen, dem Ferdinand Jezek 1 Weckeruhr im Werte von 15.- RM gestohlen und Jezek mit Anzeigeerstattung erpresst zu haben“⁵⁸

In seiner Verurteilung zeigte sich die ganze Drastik des nationalsozialistischen Rechtssystems, in seinem Fall anhand § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941, nachdem „der gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „der Sittlichkeitsverbrecher“ der Todesstrafe verfallen sollte, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“.⁵⁹

Für seine Taten wurde Franz Doms zum Tode verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es, dass

„sein strafbares Treiben derart schwerwiegend und insbesondere in den letzten Handlungen derart verwerflich und seine sittliche Halt- und Hemmungslosigkeit [...] derart tiefgehend, unbeeinflussbar und unverbesserlich [war], dass sowohl das Bedürfnis nach gerechter Sühne wie auch der Schutz der Volksgemeinschaft die Verhängung der in § 1 des Gesetzes zur Aenderung des RStGB. vom 4.9.1941 bestimmte Strafe erfordert, nämlich der Todesstrafe.“⁶⁰

58 Ebd., 30.

59 Jellonek, *Homosexuelle*, 1990, 118.

60 Ebd., 52a.

Franz Doms wurde am 7. Februar 1944 hingerichtet. Die deutsche Volksgemeinschaft war nun dauerhaft vor ihm geschützt.

Fazit

Mit fortschreitender Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft verschärfte sich der ideologische Diskurs über Homosexualität. Wurden sie anfangs wie Ernst Röhm als ‚Staatsfeinde‘ deklariert, erfolgte mit zunehmender Durchdringung des Staates mit völkischen Idealen die Umwertung zu ‚Volkseindern‘, vor denen die ‚Volksgemeinschaft‘ geschützt werden muss.⁶¹ In der Folge kam es auch zu einer Verschärfung der Verfolgung und zu einer drastischen Erhöhung der Verfolgungszahlen, bis der Kriegsverlauf die Verfolgungsinintensität hemmte.

Zusammenfassende Zahlenangaben über die Opfer des NS-Terrors sind aber aufgrund der Datenlage nach wie vor recht unsicher. Insgesamt verurteilten die Gerichte während der NS-Zeit rund 50.000 Personen wegen § 175/129 Ib zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen.⁶² Die Gestapo registrierte allein 1937 bis 1939 rund 90.000 Personen, die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung bis 1940, also in den vier Jahren seit ihrer Gründung, rund 41.000 Personen, die wegen homosexueller Akte bestraft oder dieser verdächtigt wurden. Nahm man noch vor einigen Jahren zwischen 5.000 und 15.000 in Konzentrationslager verschleppte Homosexuelle an, kann heute von rund 6.000 in Konzentrationslagern deportierten Männern ausgegangen werden.⁶³ Unter ihnen scheint die Anzahl derjenigen, die als Wiederholungstäter oder wegen des Vorwurfs der ‚Verführung‘ in das

61 Vgl. Andreas Pretzel, Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz, in: Susanne zur Nieden (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, 217–252.

62 Stefan Micheler/Jürgen K. Müller/Andreas Pretzel, Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), 8–51, 8.

63 Vgl. Klaus Müller, Totgeschlagen, totgeschwiegen? Das autobiographische Zeugnis homosexueller Überlebender, in: Jellonnek/Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror* (2002), 397–418, 401; Günter Grau, Schmerzhaftes Erinnerungen, in: Lutz van Dijk (unter Mitarbeit von Günter Grau), *Einsam war ich nie. Schwule unter dem Hakenkreuz, 1933–1945*, Berlin 2003, 142–158, 150; Rainer Hoffschildt, Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen, in: *Aus dem Leben* (2001), 38–41, 38; James D. Steakley, Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, in: Jellonnek/Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror* (2002), 55–68, 55 f.

KZ eingewiesen wurden, überproportional hoch gewesen zu sein.⁶⁴ In der NS-Opferdatenbank von QWIEN konnten bislang 119 Männer aus Wien nachgewiesen werden, die in ein KZ deportiert wurden – von ihnen überlebten 37 Personen. Ebenfalls nach § 129 Ib wurden 14 pädophile Straftäter verurteilt, von denen fünf die NS-Zeit überlebten.

64 Vgl. Alexander Zinn, Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 67/11 (2019), 934–955.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Anonym, Die blutigen Ereignisse im Dritten Reich, in: Reichspost, 41. Jg., Nr. 179, 2. 7. 1934, 1–2.
- Anonym, Der blutige Samstag in Deutschland, in: Neues Wiener Tagblatt, 68 Jg., Nr 178, 1. 7. 1934, 1–2.
- Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayr, „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Elisa Heinrich/Johann Kirchknopf (Hg.), Homosexualitäten revisited, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG), 29/2 (2018), 86–110.
- Neda Bei, Die sozial schädliche Verbrecherin. Frauen und der § 129 I b StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, 163–171.
- Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, Donauwalzer – Herrenwahl. Schwule Geschichte der Donaumetropole vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Dies. (Hg.), Schwules Wien. Reiseführer durch die Donaumetropole, Wien 1998.
- Andreas Brunner u.a. (Hg.), Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts, Wien 2005.
- Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, „Wiedergutmachung kein Thema“. Zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung in Österreich nach 1945, in: Einsicht 2020. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, Frankfurt 2020, 34–42; <https://www.fritz-bauer-institut.de/fileadmin/editorial/publikationen/einsicht/Einsicht-2020.pdf>.
- Aus dem Leben. Begleitpublikation zur Ausstellung über die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938–45 (=Lambda Nachrichten 23/2 Sonderheft (2001)).
- Ute Dettmar, Der Kampf gegen „Schmutz und Schund“, in: Norbert Hopster (Hg.), Die Kinder- und Jugendliteratur in der Zeit der Weimarer Republik. Teil 2, Frankfurt am Main 2012, 565–586.
- Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Ausstellungskatalog, Berlin 1990.
- Wolfgang Dierker, Planmäßige Ausschlichtung der Sittlichkeitsprozesse, in: Susanne zur Nieden, (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. 2005, 281–293.
- Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850–1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984.
- Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012.
- Jennifer Evans/Elissa Mailänder, Cross-Dressing, Male Intimacy and the Violence of Transgression in Third Reich Photography, in: German History, 22/1 (2020), 25–43.
- Fachverband Homosexualität und Geschichte (Hg.), Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Schwerpunkt: Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur, 21 (2019).
- Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993.
- Günter Grau, „Unschuldige Täter“. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik, in: Jellonnek/ Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror (2002), 209–236.
- Günter Grau, Schmerzhaftes Erinnerungen, in: Lutz van Dijk (unter Mitarbeit von Günter Grau), Einsam war ich nie. Schwule unter dem Hakenkreuz, 1933–1945, Berlin 2003, 142–158.

- Günter Grau (Hg), Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder, Berlin/Münster 2011.
- Elisabeth Greif, Verkehrte Leidenschaft. Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von Strafrecht und Medizin. Aus- und Verhandlungsprozesse vor dem Landesgericht Linz 1918–1938, Wien 2019.
- Detlef Grumbach, Die Linke und das Laster. Arbeiterbewegung und Homosexualität zwischen 1870 und 1933, in: Ders. (Hg.), Die Linke und das Laster. Schwule Emanzipation und linke Vorurteile, Hamburg 1995, 17–37.
- Hanna Hacker, Frauen* und Freund_innen : Lesarten „weiblicher Homosexualität“. Österreich, 1870–1938, Wien 2015.
- Anna Hájková, Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust, Göttingen 2021.
- Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, Gifkendorf 1971.
- Gert Hekma/Harry Oosterhuis/James D. Steakley, Leftist Sexual Politics and Homosexuality. An Historical Overview, in: Dies. (Hg.), Gay Men and the Sexual History of the Political Left, London/New York 1995, 1–40.
- Rainer Herrn, Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat, in: Zeitschrift für Sexualforschung 27 (2013), 330–371.
- Rainer Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“. Der Forschungsstand zum Transvestitismus in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.), Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTT*-, Queer- und Geschlechterforschung, Bielefeld 2014, 59–70.
- Rainer Herrn (Hg.), Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930–1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016.
- Rainer Herrn, Der Liebe und dem Leid. Das Institut für Sexualwissenschaft 1919–1933, Berlin 2022.
- Rainer Hoffschildt, Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen, in: Aus dem Leben (2001), 38–41.
- Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- Burkhard Jellonnek/Rüdiger Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002.
- Burkhard Jellonnek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle, in: Ders./Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror (2002), 149–162.
- Marita Keilson-Lauritz, Tanten, Kerle und Skandale: Die Geburt des „modernen Homosexuellen“. Aus den Flügelkämpfen der Emanzipation, in: Susanne zur Nieden, (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. 2005, 81–99.
- Gottfried Lorenz, Todesurteile und Hinrichtungen wegen homosexueller Handlungen während der NS-Zeit, Berlin 2018.
- Martin Lücke, Die Verfolgung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Forschungsdebatten zu Gedenkinitiativen am Beispiel des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 70 (2022), 422–440.
- Johann Karl Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2012, <http://othes.univie.ac.at/23640/>.
- Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 64/4 (2012), 755–782.

- Charlotte Krick, Erotika in Österreichs Erster Republik. Der Kulturkampf um „Schmutz und Schund“-Literatur zwischen Progression und Gegenagitation, in: Wiener digitale Revue. Zeitschrift für Germanistik und Gegenwart 4 (2022).
- Rüdiger Lautmann, Vom Nutzen des Vergleichs: Abschied von der Opferkonkurrenz, in: Alexander Zinn (Hg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung*, Göttingen 2020, 177–194.
- Martin Lücke, Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2008.
- Stefan Maiwald/Gerd Mischler, *Sexualität unter dem Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat*, Hamburg/Wien 1999.
- Laurie Marhoefer, *Sex and the Weimar Republic. German Homosexual Emancipation and the Rise of the Nazis*, Toronto u.a. 2015.
- Laurie Marhoefer, Würden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgtengruppe“, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 21 (2019), 15–48.
- Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005.
- Stefan Micheler/Jürgen K. Müller/Andreas Pretzel, Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), 8–51.
- Stefan Micheler/Heike Schader, Gleichberechtigung als Ideal? Partnerschaftsmodelle und Beziehungen Männer begehrender Männer und Frauen begehrender Frauen in der Weimarer Republik, in: *Invertito. Jahrbuch zur Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004), 49–95.
- Albert Müller/Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG)*, 9/3 (1998), 400–422.
- Klaus Müller, Totgeschlagen, totgeschwiegen? Das autobiographische Zeugnis homosexueller Überlebender, in: Jellonnek/Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror* (2002), 397–418.
- Julia Noah Munier, *Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2021.
- Harry Oosterhuis, Reinheit und Verfolgung. Männerbünde, Homosexualität und Politik in Deutschland, 1900–1945, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG)*, 5/3 (1994), 388–409.
- Andreas Pretzel, Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz, in: Susanne zur Nieden (Hg.), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*, 217–252.
- QWIEN, WAST (Hg.): *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015.
- Glenn Ramsey, The Rites of Artgenossen: Contesting Homosexual Political Culture in Weimar Germany, in: *Journal of the History of Sexuality* 17/1 (2008), 85–109.
- Ilse Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, Namensänderungen und Personenstandskorrektur in der „Ostmark“ am Beispiel der Fäle Mathilde/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K., in: *BRGÖ – Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (2014), 172–209.

- Ines Rieder, Auf der Bühne(:) Der (Die) Bourgeoisie. Lesbisches Leben in Wien bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Wolfgang Förster, Tobias G. Natter und Ines Rieder (Hg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, 71–83.
- Heike Schader, Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre, Königstein/Taunus 2004.
- Heike Schader: Die Zeitschrift Frauenliebe, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv (13.9.2018), <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-zeitschrift-frauenliebe>.
- Sabine Schäffer-Ziegler, Die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht. Ein Straftatbestand von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971, in: Ursula Floßmann (Hg.), Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozess, Linz 2000, 129–190.
- Petra Schlierkamp, Die Garçonne, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984, 169–179.
- Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1997.
- Michael Schwartz (Hg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, München 2014.
- Michael Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat: Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert, Oldenbourg 2019.
- William J. Spurlin, Lost Intimacies. Rethinking Homosexuality Under National Socialism, New York et al. 2008.
- James D. Steakley, Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, in: Jellonnek/Lautmann(Hg.), Nationalsozialistischer Terror (2002), 55–68.
- Andreas Sternweiler, Die Freundschaftsbünde – Eine Massenbewegung, in: Schwules Museum Berlin (Hg.), Goodbye to Berlin? 100 Jahre Schwulenbewegung. Eine Ausstellung des Schwulen Museums und der Akademie der Künste, Berlin 1997, 95–104.
- Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Winkel, rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek bei Hamburg 1981.
- Hannes Sulzenbacher, Homosexual Men in Vienna, 1938, in: Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe, Cambridge 1999.
- Wolfgang Theis/Andreas Sternweiler, Alltag im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin, 1850–1950. Geschichte, Alltag und Kultur (Ausstellungskatalog), Berlin 1984, 48–73.
- Christoph Treiblmayr, Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zur Homosexualität. Ein Werkstattbericht, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 16 (2014), 166–181.
- Javier Samper Vendrell, The Seduction of Youth. Print Culture and Homosexual Rights in the Weimar Republic, Toronto 2020.
- Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Oldenbourg 2004.
- Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 13 (2011), 40–87.
- Franz Weisz, Die geheime Staatspolizeistelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange, Bd. 2/1, Wien 1991.

- Amy D. Young, Club Of Friends. Lesbian Periodicals In The Weimar Republic, in: Mary McAuliffe/Sonja Tiernan (Hg.), *Tribades, Tommies, and Transgressives. Histories of Sexualities*, Cambridge 2009, 162–179.
- Alexander Zinn, *Die soziale Konstruktion des homosexuellen Nationalsozialisten: Zu Genese und Etablierung eines Stereotyps*, Frankfurt/M. u.a. 1997.
- Alexander Zinn, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt/New York 2018.
- Alexander Zinn, „Das sind Staatsfeinde“. Ein Beitrag über die Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus, in: *Zeitgeschichte-online*, 25. Juni 2019, <https://zeitgeschichte-online.de/geschichtskultur/das-sind-staatsfeinde>.
- Alexander Zinn, Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 67/11 (2019), 934–955.
- Alexander Zinn (Hg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Alltag*, Göttingen 2020.
- Alexander Zinn, „Kein Anlass zum Einschreiten gegeben“. Lesbisches Leben im Nationalsozialismus, in: Ders. (Hg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933-1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Alltag*, Göttingen 2020, 103–11.
- Susanne zur Nieden, Aufstieg und Fall des virilen Männerhelden. Der Skandal um Ernst Röhm und seine Ermordung, in: Dies. (Hg.), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*, Frankfurt a. M. 2005, 147–192.

Wiener Stadt – und Landesarchiv (WStLA):

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: LG I Vr 1951/39.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: LG I Vr 1597/39.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: LG I Vr 1993/44.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A12: LG II Vr 401/40.

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA):

- ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Nr. 75, 1944.